

Vereinfachter Jahresbericht über die
aktuellen Aktivitäten der NÖ
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2022
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht
der
Niederösterreichischen
Umweltanwaltschaft
für das Kalenderjahr
2022



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Etablierung einer/von Flächenagentur/en zur landesweiten Bereitstellung bzw. Vermittlung von Kompensationsflächen.....	9
1.1 <i>Historie und Ausgangssituation</i>	9
1.2 <i>Empfohlene Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft</i>	13
1.3 <i>„Großer“ Zielzustand</i>	14
1.4 <i>Nutzen bei Erreichung des „großen“ Zielzustands</i>	15
1.5 <i>Flächenagenturen in der Praxis</i>	15
2. Erfordernis einer niederösterreichweiten naturschutzfachlichen Kartierung..	17
2.1 <i>Klimawandelanpassungs-Aktivitätsfeld „Ökosysteme und Biodiversität“</i>	17
2.2 <i>Rechtsunsicherheit und unzumutbarer Erhebungsaufwand für Projektwerber</i> .	18
2.3 <i>Mit Zuversicht zur Datentransparenz</i>	19
3. Notwendigkeit einer umfassenden Klimawandelanpassungsstrategie für Niederösterreich.....	20
3.1 <i>Aktuelle Situation</i>	20
3.2 <i>Klimawandelanpassung in 14 Aktivitätsfeldern</i>	21
3.3 <i>Querschnittsmaterie Klimawandelanpassung</i>	22
3.4 <i>Schutzgut Mensch und Raumplanung sowie -ordnung</i>	22
4. Natura 2000 und der Umgang mit den Feststellungsanträgen der NÖ Umweltanwaltschaft.....	26
4.1 <i>Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ - Antrag auf Feststellung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF. nunmehr als unzulässig zurückgewiesen</i>	26
4.2 <i>Weitere Anträge auf Feststellung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF. als unzulässig zurückgewiesen</i>	30
5. Forderung nach einem „Bundesimmissionsschutzgesetz Licht“	31
6. Baumhaftung: Wie lange kann eine Gesetzesänderung eigentlich noch dauern	33
6.1 <i>Und ständig grüßt das Murmeltier</i>	33
6.2 <i>Zum Hintergrund</i>	33
6.3 <i>Alte Bäume sind wichtig für Klimaschutz und Klimawandelanpassung</i>	34
6.4 <i>Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten</i>	34
6.5 <i>Änderung des ABGB – erst am Sankt Nimmerleinstag?</i>	36

7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich	40
7.1 <i>Energiewende</i>	40
7.2 <i>Photovoltaik</i>	40
7.3 <i>Windenergie</i>	43
8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren.....	46
8.1 <i>Bald eine Erfolgsgeschichte für den Artenschutz, die „Alte Perschling“ und den Hochwasserschutz</i>	46
8.2 <i>Natura 2000-FFH- und Vogelschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Großer Stronesteich“</i>	48
8.3 <i>Sanierung des Schlossteiches in Riegersburg</i>	50
8.4 <i>Naturdenkmal „Kreimelberg“</i>	51
8.5 <i>Mühlbäche und Hohlwege prägen unsere Landschaft</i>	52
8.6 <i>Die „Gemeine Bachmuschel (Unio crassus)“ – ein besonderes Schalentier</i>	54
8.7 <i>Windpark Sallingberg</i>	56
8.8 <i>Windpark Sigmundsherberg</i>	57
9. Beispiele für die Unterstützung von Bürgern und Gemeinden.....	59
9.1 <i>Umweltverschmutzung durch Kunststoffgranulat</i>	60
9.2 <i>Umweltgefährdende Lagerung von Autowracks</i>	60
9.3 <i>Platane in Wohnsiedlung</i>	61
10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen.....	63
10.1 <i>Bepflanzung des Wiesengrabens bei Oberstockstall mit Gehölzen</i>	65
10.2 <i>Forststraßen in Europaschutzgebieten</i>	66
10.3 <i>Mobilfunkanlagen</i>	66
10.4 <i>Ställe im Wohngebiet</i>	67
10.5 <i>Weitere Beispiele für Moderationen</i>	67
11. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes	68
11.1 <i>Splitter</i>	68
11.2 <i>Ausgewählte Rechtsmittelverfahren</i>	71
11.3 <i>Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes</i>	75
12. Kommunikation und Vernetzung	80
13. Internes.....	85
14. Verfahrensstatistik	87

Impressum.....	90
----------------	----

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.



Vorwort

Ausgleichs- und Ersatzflächen: Eine oder mehrere „Flächenagenturen“ für Niederösterreich!

Eingriffe in Natur und Landschaft: Dieses Thema und damit verbunden das Erfordernis von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist eines, das die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde (NÖ Umweltschutzbehörde bzw. NÖ UA) schon lange Zeit beschäftigt. Mit Ende des Jahres 2023 wird der sogenannte „Kompensationsflächenkataster“ fertiggestellt sein, der einen Überblick betreffend die Ausgleichs- und Ersatzflächen Niederösterreichs bietet, womit eine strategische Planung und Entwicklung zukünftiger Flächenpools auf einer tragfähigen Basis möglich wird.

Dadurch kann in Zukunft eine ökologisch sinnvolle Vernetzung von für Arten- und Naturschutz essenziellen Flächen erfolgen – Flächen, die auch für die erforderliche Klimawandelanpassung einen wertvollen Beitrag leisten werden. Gleichzeitig besteht bei einer naturschutzfachlich vertretbaren Flexibilisierung der Lage dieser Flächen auch die Chance, dass Projektwerber einfacher und kostengünstiger zu nötigen Kompensationsflächen kommen können. Daraus resultieren in der Folge eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für Projektwerber. Besondere Aktualität und Dynamik hat das Thema „Flächenpools“ zudem durch die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2023 erhalten, wonach in Hinkunft die „Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), sofern dies durch Landesgesetz festgelegt ist“, eingeräumt wird (§ 17 Abs. 5a leg. cit.).

Darüber hinaus ist auch ins Treffen zu führen, dass sich Projektwerber durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Um die bisherige „lose-lose“-Situation (ökologischer „Fleckerlteppich“ auf der einen, Schwierigkeiten beim Auffinden und Finanzieren von Kompensationsflächen auf der anderen Seite) zu einer „win-win“-Situation für alle beteiligten Interessen zu „drehen“, ist es erforderlich, rasch eine oder mehrere Organisationen zu schaffen bzw. zu ermöglichen, die an dieser Stelle „Flächenagenturen“ genannt werden sollen.

Die wichtigste Aufgabe von Flächenagenturen ist die Entwicklung von Flächenpools und die Vermittlung von Flächen und Maßnahmen an Projektwerber bzw. Projektinhaber. Die Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit Behörden und regionalen Akteuren bevorratet. Mit der Entwicklung von Flächenpools und Ökokonten lassen sich Flächenagenturen als Naturschutz-Dienstleister verstehen: Die Flächenagenturen übernehmen von der Flächenbeschaffung bis hin zur Planung und Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen inklusive der Erarbeitung der Verträge alle für Projektträger anfallenden Arbeiten.

Mittels Flächenpools bietet sich die Gelegenheit, in flächenmäßig vergleichsweise großen, zusammenhängenden Gebieten mehrere Einzelmaßnahmen zu einer komplexen Gesamtstrategie zu kombinieren. Dabei können insbesondere solche Maßnahmen umgesetzt werden, die ohne Koordination und langfristige Betreuung nicht realisierbar sind.

Flächenagenturen übernehmen also die Aufgabe, geeignete Flächen zu sichern. Oder sie stellen Flächen zur Verfügung – entweder eigene oder die von Dritten. *Daraus kann sich auch für Grundeigentümer ein neues Geschäftsmodell ergeben. Zu denken ist hier etwa an Land- und Forstbetriebe, die Flächen im Eigentum haben, die zwar für sie wirtschaftlich wenig attraktiv, für den Arten- und Naturschutz jedoch besonders wertvoll sind.* Die Agenturen setzen Ausgleichsprojekte um und sichern mit ihrem Fachwissen so einen qualitativ hochwertigen und dauerhaften Naturschutz. Idealerweise ist dies somit ein Erfolgsmodell, bei dem alle gewinnen.

In einem nächsten Schritt wird zu klären sein, ob das Land Niederösterreich selbst eine eigene Einrichtung schafft, um diese Aufgaben zu übernehmen – oder ob es sich darauf beschränkt, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter welchen solche Agenturen tätig werden können. In diesem Fall ist auch zu definieren, welche Arten von Flächenagenturen infrage kommen: Zu denken ist dabei an Agenturen, die selbst Flächen im Eigentum halten (mit oder ohne deren Management) und solche, die sich auf die Vermittlung von Flächen (mit oder ohne deren Management) beschränken.

Die NÖ UA hat insbesondere im Jahr 2022/23 viele Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern zu dieser Thematik geführt. Wir werden alles uns Mögliche tun, damit eine solche Flächenagentur bzw. mehrere solcher Agenturen bald ihre wichtige Arbeit aufnehmen werden kann/können.

Die NÖ Umweltschutzbehörde vertritt und schützt auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags die Interessen der Umwelt und legt ein Bekenntnis dazu ab, sich neben ihrem „Alltagsgeschäft“, nämlich der Ausübung ihrer Parteistellung in einer großen Zahl von verschiedenen Verwaltungsverfahren, auch *strategischen Umweltthemen zu widmen, die für Niederösterreich essenziell sind* – und dabei der Politik parteiübergreifend beratend zur Verfügung zu stehen sowie immer wieder Impulse zu setzen und Anstöße zu geben.

Diese sind derzeit wie folgt:

- Etablierung einer/von Flächenagentur/en zur landesweiten Bereitstellung bzw. Vermittlung von Kompensationsflächen,
- niederösterreichweite naturschutzfachliche Kartierung, sowie
- umfassende Klimawandelanpassungsstrategie für Niederösterreich.

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde setzt grundsätzlich auf Kooperation mit allen Interessensgruppen und Stakeholdern, um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und wichtige Veränderungen im ökologischen Feld anstoßen zu können. Doch geht es in etlichen Fällen leider nicht nur mit Kooperation. Diesfalls ist es auch Aufgabe einer Landesumweltschutzbehörde, ihre gesetzlich gebotenen Aufgaben auf dem Rechtsweg durchzukämpfen. Und so haben wir auch im Berichtsjahr diverse Rechtsmittel erhoben und die darauffolgenden Verfahren auch zum allergrößten Teil gewonnen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzbehörde ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich stets verlassen kann und die ich für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne deren hohe Motivation sowie Einsatzfreude wäre unsere kleine Dienststelle nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2021 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2022 – wie gesetzlich vorgesehen – ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im vorliegenden Bericht beschränke ich mich auch diesmal nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2022, sondern berücksichtige auch, wie schon in den letzten Berichten, Entwicklungen im heurigen Jahr.

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt 14 Schwerpunkten zusammen:

1. Etablierung einer/von Flächenagentur/en zur landesweiten Bereitstellung bzw. Vermittlung von Kompensationsflächen
2. Erfordernis einer niederösterreichweiten naturschutzfachlichen Kartierung

3. Notwendigkeit einer umfassenden Klimawandelanpassungsstrategie für Niederösterreich
4. Natura 2000 und der Umgang mit den Feststellungsanträgen der NÖ Umweltschutzbehörde
5. Forderung nach einem „Bundesimmissionsschutzgesetz Licht“
6. Baumhaftung: Wie lange kann eine Gesetzesänderung eigentlich noch dauern?
7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich
8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren
9. Beispiele für die Unterstützung von Bürgern und Gemeinden
10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
11. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes
12. Kommunikation und Vernetzung
13. Internes
14. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umweltschutzbehörde ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2023



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde/NÖ Umweltschutzanwalt

1. Etablierung einer/von Flächenagentur/en zur landesweiten Bereitstellung bzw. Vermittlung von Kompensationsflächen

1.1 Historie und Ausgangssituation

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit den Themen „Kompensationsflächenkataster“, „Ökokonto“ und „Flächenagenturen“.

Im Zusammenhang mit der von der NÖ Umweltanwaltschaft gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland im Jahr 2015 beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen, weil auch für größere Umwidmungen

bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura 2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

Für die Zukunft ist es entscheidend, dass es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gibt, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung stehen und eine größere Bere-

chenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für Projektwerberinnen und -werber daraus resultiert. Besondere Aktualität und Dynamik hat das Thema „Flächenpools“ zudem durch die Novelle 2023 zum UVP-G erhalten, wonach in Hinkunft die *„Möglichkeit der Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), sofern dies durch Landesgesetz festgelegt ist“*, eingeräumt wird (§ 17 Abs. 5a leg. cit.).

Darüber hinaus ist auch ins Treffen zu führen, dass Projektwerber sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).

Die Ausgangssituation ist also eine sogenannte „lose-lose“-Situation, denn es gibt zunehmende Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung und Umsetzung

von Ausgleichsmaßnahmen. Die Gründe sind:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit, weil enger funktionaler und räumlicher Zusammenhang gefordert ist („Gleichartigkeit“);
- überhöhte Preisforderungen;
- landwirtschaftlich hochproduktive Flächen werden aus der Nutzung genommen;
- „Fleckerlteppich“, der zum Teil naturschutzfachlich wenig Sinn macht;
- Unternehmen haben Pflegemaßnahmen zu erbringen – außerhalb ihrer Kernkompetenz.

Was tun bei zunehmender Flächenverknappung?

Der zur Verfügung stehende Raum ist zunehmend enger geworden, auch in einem „Flächenbundesland“ wie Niederösterreich. In der Zukunft droht noch eine Verschärfung der Situation. Die strukturellen Konflikte werden sich nicht länger im jeweiligen Anlassfall reaktiv nach dem Prinzip „Entweder-oder“ mittels Einsatzes zur Verfügung stehender Macht konfrontativ austragen lassen, die „Gegenwehr“ steigt. Die wesentliche Ebene ist jene der Raumentwicklung und –planung.

Beabsichtigte Eingriffe in die Natur –
Prüfkaskade im Bewilligungsverfahren:

1. Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-
Maßnahmen (Artenschutz)
2. Verminderungsmaßnahmen
Ist das Projekt dennoch nicht bewil-
ligungsfähig:
3. Alternativenprüfung und Prüfung/
Abwägung der öffentlichen Interes-
sen
4. Erst dann (keine Alternativen und
Überwiegen anderer öffentlicher In-
teressen): Möglichkeit von Kompen-
sationsmaßnahmen (zunächst Aus-
gleichsmaßnahmen, als ultima ratio
Ersatzmaßnahmen)
5. Abschließende Beurteilung der Be-
willigungsfähigkeit

Prüfkaskade – Begrifflichkeiten:

*Vermeidungs- und Minderungsmaßnah-
men:*

Maßnahmen, die integraler Bestandteil
des jeweiligen Vorhabens (projektin-
tegrale Maßnahmen) sind, den Eintritt
vorhabensbedingter (qualifizierter, etwa
erheblicher) Beeinträchtigungen ge-
schützter Güter verhindern oder derar-
tige Beeinträchtigungen vermindern. Sie
können sowohl emissionsseitig als auch
immissionsseitig ansetzen und müssen

zu einer bestimmten Zeit wirksam sein.
Beispiele: Trassenänderung, Rekultivie-
rung von Eingriffsflächen, Minimierung
des Flächenverbrauchs, Errichtung einer
Grünbrücke, einer Amphibien-Tunnel-
Leitanlage, usw.

*CEF-Maßnahmen (measures that ensure
the continued ecological functionality):*

Maßnahmen zur Sicherung der kon-
tinuierlichen ökologischen Funkionali-
tät, die einen Sonderfall der Vermei-
dungsmaßnahmen darstellen und bei
denen strenge Anforderungen in funk-
tionaler, räumlicher und zeitlicher Hin-
sicht bestehen. Sie zielen durch eine
Reihe von vorbeugenden Maßnahmen
auf eine Beseitigung der negativen Aus-
wirkungen ab. Beispiele: „Umsiedelung“
geschützter Arten, alternative Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten (etwa
Horste).

Kompensationsmaßnahmen:

Unter diesem Begriff werden Aus-
gleichs- und Ersatzmaßnahmen zusam-
mengefasst. Es handelt sich dabei um
projektunabhängige Maßnahmen, die im
Gegensatz zu den Vermeidungs- und
Minderungsmaßnahmen der Kompen-
sation der negativen Folgen eines künf-
tigen oder bereits erfolgten Eingriffes
dienen und mit diesem in einem funk-

tionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Nicht kompensationsfähig sind:

Erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von

- Lebensräumen, deren spezifische Lebensraumbedingungen vom Menschen nicht mehr hergestellt werden können, wie etwa Quell-Lebensräume, Felsstandorte, Höhlen, Standorte kleinräumig vertretener Endemiten;
- Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiten wie etwa intakte Moore, Urwaldrelikte, primäre Trockenrasen, Kalktuffquellen/Sinterbildungen, Schluchtstrecken.

Ausgleichsmaßnahmen:

Das sind Kompensationsmaßnahmen, die in einem engen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen stehen und die der Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise dienen (Kriterium der „Gleichartigkeit“).

Jedenfalls dem Ausgleich zuzuordnen und demnach nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar:

- Wenn eine Mindestausstattung im Raum unterschritten wird (Unterschreitung kritischer Populationsgrößen, maßgeblicher Verlust von Schlüsselementen in Bezug auf Landschaftsbild/Ökologie);
- wenn spezielle Standortverhältnisse vorhanden sind (Endemiten, wenig mobile artenschutzrelevante Tierarten, Reliktsituation und naturschutzfachlich hochwertige Situationen).

Ersatzmaßnahmen:

Das sind Kompensationsmaßnahmen, bei denen im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen ein gelockerter funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Ersatzmaßnahme besteht und die der zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigungen dienen (Kriterium der „Gleichwertigkeit“). Räumliche Zuordnung für Ersatzmaßnahmen: Grundsätzlich innerhalb der jeweils betroffenen Region (26 Regionen in NÖ) gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept. Eine weitere Flexibilisierung ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft jedoch durchaus diskussionswürdig.

Ersatzmaßnahmen werden regelmäßig einen größeren Flächenbedarf zeitigen als Ausgleichsmaßnahmen. Sie können –

Voraussetzung ist eine strategische Planung! – ökologisch günstigere Effekte haben (Bsp. Vernetzung) als ein „Fleckerlteppich“ von Ausgleichsflächen.

1.2 Empfohlene Vorgehensweise für eine „win-win“-Situation in Zukunft

Auf Initiative der NÖ Umweltschutzanstalt wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen, so dies naturschutzfachlich vertretbar ist. Dem „§ 32 Naturschutzbuch“ leg. cit. wurde ein Absatz 4 angefügt, der die Erstellung und Führung eines Kompensationsflächenkatasters ermöglicht.

Im Jahr 2016 wurde von Dipl.-Ing.in Sandra Klingelhöfer (heute Abteilungsleiterin der Naturschutzabteilung RU5) im Rahmen ihrer Führungskräfteausbildung mit einem Projekt begonnen,

welches idealerweise die Erfassung sämtlicher vorhandener Kompensationsflächen im Bezirk Mistelbach und die Darlegung der mit der Etablierung eines NÖ Kompensationsflächenkatasters verbundenen Herausforderungen hinsichtlich Herangehensweise, rechtlicher Rahmenbedingungen, usw. zum Ziel hatte. Die Projektergebnisse waren sehr vielversprechend und wurden im Herbst 2017 präsentiert. Zielsetzung dieses Pilotprojekts war unter anderem das Vorliegen eines fertigen „Katastergerüsts“ für eine NÖ-weite Umsetzung und das Vorliegen eines Leitfadens, wie die Erstellung/Befüllung des Katasters für ganz Niederösterreich erfolgen kann (für die „Vergangenheit“ sowie in Zukunft).

In Verbindung mit den Ergebnissen der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ und vor allem des Arbeitskreises „Ausgleich nötig oder Ersatz möglich?“ von BD1-Naturschutz und NÖ Umweltschutzanstalt haben wir uns in den Jahren 2016 und 2017 dem Ziel, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Kompensationsthematik in Hinkunft zur Verfügung stellen zu können, sehr weit angenähert. 2018 wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner die Erstellung eines ganz Niederösterreich umfassenden Kompen-

sationsflächenkatasters beauftragt und wurde das Projekt gestartet. Dieses wurde auch mit viel Elan ins „Rollen“ gebracht.

Leider hat „Covid 19“ dem Projekt einen großen Dämpfer verpasst. Nunmehr allerdings wird der „Niederösterreichische Kompensationsflächenkataster“ laut Auskunft der Naturschutzabteilung (RU5) per Ende 2023 finalisiert sein!

1.3 „Großer“ Zielzustand

- Es existiert ab Ende 2023 im Rahmen des bei der NÖ Landesregierung geführten Naturschutzbuches ein Kompensationsflächenkataster, in welchem die im Zusammenhang mit Kompensationsflächen (Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) stehenden Daten erfasst und evident gehalten werden.
- Auf Basis dieses Katasters gibt es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen (das gesamte Landesgebiet sowie sämtliche berücksichtigungswürdige Schutzgüter betreffend).
- Darauf aufbauend erfolgt eine strategische vorausschauende Akquisi-

tion oder Vermittlung von Flächen, die in der Folge als Kompensationsflächen dienen können, durch eine oder mehrere Organisation/en („Flächenagentur/en“).

- Diese Flächenagentur/en bieten auch die fachkundige Pflege/das Management der Kompensationsflächen an oder vermitteln diese Pflege.
- Entsprechend dem Flächenverbrauch hat der Projektwerber nunmehr die Möglichkeit, seinen Kompensationsverpflichtungen durch Leistung einer Zahlung an eine Flächenagentur (bei bloßer Vermittlung an den Grundeigentümer), welche in ihrem Portfolio über entsprechende Kompensationsflächen verfügt, nachzukommen.
- Möglichkeiten einer Pflichtenübertragung bzw. –überwälzung werden idealerweise durch das NÖ NSchG bereitgestellt. Ansonsten können diese über die Rechtsfigur der „dinglichen Wirkung“ des entsprechenden Bescheids erfolgen (verlangt jedenfalls eine klare trennungstaugliche Gliederung des Spruchs in Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen).

1.4 Nutzen bei Erreichung des „großen“ Zielzustands

- Verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der größeren Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen, größere Berechenbarkeit sowie effizienteres Vorgehen für Projektwerberinnen und –werber, geeignete hochproduktive Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung;
- Sicherstellung der Konzentration auf das Kerngeschäft für Projektwerber durch Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige Flächenagenturen bzw. den Grundeigentümer;
- Vorhandensein eines ökologisch sinnvollen und wünschenswerten Zielzustandes, der ein strategisches Aggregieren von Flächen ermöglicht und die höhere Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen nutzt;
- fachkundige/s Pflege/Management auf den Kompensationsflächen durch Flächenagenturen mit entsprechendem Know-how oder Grundeigentümer;
- aktuelle Übersicht hinsichtlich sämtlicher Kompensationsflächen durch den Kompensationsflächenkataster,

der eine fortlaufende strategische Basis bietet.

1.5 Flächenagenturen in der Praxis

Die wichtigste Aufgabe von Flächenagenturen ist die Entwicklung von Flächenpools und die Vermittlung von Flächen und Maßnahmen an Projektwerberinnen bzw. Projektinhaber. Die Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit Behörden und regionalen Akteuren bevorratet. Mit der Entwicklung von Flächenpools und Ökokonten lassen sich Flächenagenturen als Naturschutz-Dienstleister verstehen: Die Flächenagenturen übernehmen von der Flächenbeschaffung bis hin zur Planung und Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen inklusive der Erarbeitung der Verträge alle für Projektträger anfallenden Arbeiten.

Mittels Flächenpools bietet sich die Gelegenheit, in flächenmäßig vergleichsweise großen, zusammenhängenden Gebieten mehrere Einzelmaßnahmen zu einer komplexen Gesamtstrategie zu kombinieren. Dabei können insbesondere solche Maßnahmen umgesetzt werden, die ohne Koordination und

langfristige Betreuung nicht realisierbar sind.

Flächenagenturen übernehmen also die Aufgabe, geeignete Flächen zu sichern. Oder sie stellen Flächen zur Verfügung – entweder eigene oder die von Dritten. Daraus kann sich auch für Grundeigentümer ein neues Geschäftsmodell ergeben. Zu denken ist hier etwa an Land- und Forstbetriebe, die Flächen im Eigentum haben, die zwar für sie wirtschaftlich wenig attraktiv, für den Arten- und Naturschutz jedoch besonders wertvoll sind. Die Agenturen setzen Ausgleichsprojekte um und sichern mit ihrem Fachwissen so einen qualitativ hochwertigen und dauerhaften Naturschutz. Idealerweise ist dies ein Erfolgsmodell, bei dem alle gewinnen.

In einem nächsten Schritt wird zu klären sein, ob das Land Niederösterreich selbst eine eigene Einrichtung schafft, um diese Aufgaben zu übernehmen – oder ob es sich darauf beschränkt, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter welchen solche Agenturen tätig werden können. In diesem Fall ist auch zu definieren, welche Arten von Flächenagenturen infrage kommen: Zu denken ist dabei an Agenturen, die selbst Flächen im Eigentum halten (mit oder ohne deren Management) und solche,

die sich auf die Vermittlung von Flächen (mit oder ohne deren Management) beschränken.

Die NÖ UA hat insbesondere im Jahr 2022/23 viele Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern zu dieser Thematik geführt. Wir werden alles uns Mögliche tun, damit eine solche Flächenagentur bzw. mehrere solcher Agenturen bald ihre wichtige Arbeit aufnehmen werden kann/können.



2. Erfordernis einer niederösterreichweiten naturschutzfachlichen Kartierung

2.1 Klimawandelanpassungs- Aktivitätsfeld „Ökosysteme und Biodiversität“

Im Rahmen der Klimawandelanpassungsthematik (vgl. den Folgepunkt 3.) kommt dem Aktivitätsfeld „Ökosysteme und Biodiversität“ essenzielle Bedeutung zu. Das diesbezügliche Ziel lautet: *„Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Ökosystemen sowie ihrer Funktionen durch Schutz klimawandelvulnerabler Arten, Vernetzung von Lebensräumen, nachhaltiger Landnutzung sowie Anpassung von Naturschutzkonzepten an klimawandelbedingte Veränderungen.“*

Folgende Maßnahmen sind dafür erforderlich:

- Stärkung gefährdeter Populationen und Arten;
- Erhaltung und Verbesserung der Einbettung und Vernetzung von Schutzgebieten und Lebensräumen;
- Schutz von Feuchtlebensräumen durch Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers und

durch Erhöhung der Wasserspeicher- und -rückhaltefähigkeit der Landschaften;

- Erhalt von Ökosystemleistungen bei nachhaltiger Landnutzung und im Naturschutz;
- Integration von Klimawandel in Naturschutzinstrumente;
- Anpassung der Gestaltung öffentlicher und privater Freiflächen in Siedlungen an Naturschutzziele und Klimawandeleffekte;
- Forcierung des Gewässerrückbaus und Stärkung eines integrierten Einzugsgebietsmanagements bei Gewässern sowie Vermeidung starker Gewässererwärmungen;
- Verbesserung der Wissensbasis durch Forschung zu Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosysteme/ Biodiversität;
- verstärkte Berücksichtigung des Klimawandels in bestehenden Monitoringsystemen bzw. Ausbau von Monitoring- und Frühwarnsystemen;
- Stärkung der Wissensvermittlung zur Bedeutung der Biodiversität und von Ökosystemen für Klimawandel-

anpassung in Ausbildung und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit;

- Beibehaltung einer extensiven Landnutzung in montanen bis alpinen Gebirgslagen und in ausgewählten Lagen;
- Anpassung der Angebote von Freizeit- und Urlaubsaktivitäten;
- Berücksichtigung des Themas Ökosysteme/Biodiversität im globalen Kontext.

Zur Umsetzung vieler dieser Maßnahmen ist eine *aktuelle Datenbasis* unabdingbare Voraussetzung. Dafür ist es unter anderem erforderlich, eine *niederösterreichweite naturschutzfachliche Kartierung* vorzunehmen.

2.2 Rechtsunsicherheit und unzumutbarer Erhebungsaufwand für Projektwerber

Aufgrund der zum Teil veralteten und ungenügenden naturschutzfachlichen Daten, die im Land Niederösterreich vorhanden sind, kommt es in der Praxis zu zahlreichen Konflikten in Genehmigungsverfahren. So kann etwa Kumulierungserfordernissen bei beabsichtigten Eingriffen aufgrund der unzu-

reichenden Datenlage nicht oder nicht ausreichend nachgekommen werden. In der Folge wird die Last der entsprechenden Kartierungserfordernisse den Projektwerberinnen und Projektwerbern auferlegt bzw. muss eine Abweisung von Anträgen erfolgen.

So kann etwa auf Basis unzureichender Daten zum Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten bzw. Lebensräumen oder geschützten Arten oftmals keine tragfähige Einschätzung erfolgen, ob mit einem Projekt eine „erhebliche Beeinträchtigung“ verbunden wäre oder nicht. Somit trägt im Endeffekt der Projektwerber auch das Risiko und kann von Rechtssicherheit keine Rede sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf das EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen ungenügender Zielsetzungen und Managementpläne in Bezug auf Natura 2000-Gebiete hingewiesen.

Weiters sei ins Treffen geführt, dass aktuelle profunde Kartierungen von geschützten Arten und darauf aufbauende Artenschutzprogramme ein wesentliches Erfordernis für beschleunigte Verfahren im Rahmen der Energiewende darstellen.

2.3 Mit Zuversicht zur Datentransparenz

Zum Thema „Daten“ und deren Verfügbarkeit bzw. Transparenz gibt es auch heute noch große Vorbehalte. So ist historisch etwa bei der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten um die Jahrtausendwende in Niederösterreich einiges schiefgelaufen, weshalb Land- und Forstwirte sehr vorsichtig und zurückhaltend hinsichtlich der Herausgabe von Daten bzw. mit Bezug auf naturschutzfachliche Kartierungsambitionen des Landes Niederösterreich sind.

Bei allem Verständnis für erlittene Enttäuschungen und erfahrene Bewirtschaftungseinschränkungen: Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir in Niederösterreich aufgrund verschiedenster Entwicklungen eine aktuelle umfassende naturschutzfachliche Datenbasis benötigen, um für die Zukunft gerüstet zu sein – ob es um Klimawandelanpassung, Rechtssicherheit für Projektwerber und Grundeigentümer oder Biodiversitätsschutz geht.

3. Notwendigkeit einer umfassenden Klimawandelanpassungsstrategie für Niederösterreich

3.1 Aktuelle Situation

In Österreich war der Temperaturanstieg in der Vergangenheit etwa doppelt so hoch wie im globalen Mittel¹. Im Jahr 2022 lag der Temperaturanstieg bei +2,3°C, nachdem auch in den Jahren zuvor bereits 2°C überschritten worden waren. Der heurige September (2023) ist der heißeste seit Aufzeichnungsbeginn! Und die Entwicklung der vergangenen Dekaden zu höheren Temperaturen setzt sich weiter fort. Eine Trendwende in der Temperaturzunahme ist trotz der Zielsetzungen im Klimaschutz nicht zu erkennen.

Berechnungsergebnisse von Klimamodellen zeigen, dass sich Österreich bzw. der Alpenraum auch in Zukunft stärker als im globalen Mittel erwärmen werden. Der Anstieg der Temperatur bedingt eine Zunahme von Trockenheit und Hitzeperioden, unter denen Menschen, Tierwelt und Vegetation leiden. Durch die Klimaerwärmung wird

das Vorkommen von Stechmücken als Überträger von Krankheiten, welche üblicherweise nur in subtropischen und tropischen Breiten auftreten, sowie die Ausbreitung von auch allergen wirkenden Pflanzen und weiterer Arten verstärkt. Die Waldbrandgefahr nimmt zu und wärmeliebende Schädlinge (etwa der Borkenkäfer) treten vermehrt auf. Ferner wird es häufiger zu extremen Wetterereignissen sowie in deren Folge zu Rutschungen, Muren und Steinschlag kommen. Aufgrund der besonderen Sensibilität unserer Naturräume, aber auch der technischen Eingriffe in die natürliche Umgebung, ist eine *österreichweite, aber auch eine niederösterreichweite Strategie zur Anpassung an die Klimakrise unumgänglich und geboten.*

Selbstverständlich ist Niederösterreich gefordert, seinen Anteil zur Energiewende beizutragen und besonders das Einsparen von Energie voranzutreiben. Wesentlich erscheint mir jedoch, dass wir alles uns Mögliche tun, unser Land und seine Bürgerinnen und Bürger auf zunehmende Hitze und häufigere

¹ Umweltbundesamt: „Klimaschutzbericht“, S. 6 f., Wien 2023

Unwetterereignisse vorzubereiten und vor deren Folgen bestmöglich zu schützen. *Im Unterschied zur Klimapolitik, die auf weltweite Kooperation angewiesen ist, liegt die Anpassung an die Auswirkungen der Klimakrise weitgehend in unserem Einflussbereich.* Das „Schutzgut“ Mensch muss dabei in den Mittelpunkt aller strategischen Planungen und Maßnahmen gestellt werden.

Basis für unsere Widerstandsfähigkeit ist unter anderem die biologische Vielfalt, auch Biodiversität genannt. Artenreichtum und Artenvielfalt machen Ökosysteme weniger verwundbar. Daher ist konsequenter Natur- und Artenschutz nichts weniger als die Sicherung unserer aller Lebensgrundlagen und neben Wassermanagement, Beschattung, Bodenentsiegelung, etc. der Garant eines möglichst guten Lebens auch für die nächsten Generationen.

Natur- und Artenschutz sowie die unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen an die Klimakrise benötigen neben hoher Fachkompetenz und strategischer Planung sowie Steuerung auch entsprechende finanzielle Mittel. Diese Mittel müssen den Bundesländern und den Gemeinden über den Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden

– denn diese sind in weiten Teilen zuständig und nahe an den Menschen sowie den speziellen regionalen und lokalen Herausforderungen.

3.2 Klimawandelanpassung in 14 Aktivitätsfeldern

Auch wenn es in der Erdgeschichte immer wieder Veränderungen des Klimas gab, so stellt uns die derzeit in Gang befindliche Änderung besonders angesichts ihrer Geschwindigkeit vor enorme Herausforderungen. Umwelt und Gesellschaft schaffen es von sich aus und ohne steuernde Eingriffe nicht, hier Schritt zu halten.

Wesentlich erscheint, dass in Hinkunft mögliche Folgen des Klimawandels in allen relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der nationalen bis hin zur lokalen Ebene systematisch berücksichtigt werden.

Dabei lassen sich 14 Aktivitätsfelder identifizieren:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft
- Tourismus

- Energie - Fokus Elektrizitätswirtschaft
- Bauen und Wohnen
- Schutz vor Naturgefahren
- Katastrophenmanagement
- Gesundheit
- Ökosysteme und Biodiversität
- Verkehrsinfrastruktur inklusive Aspekte der Mobilität
- Raumordnung
- Wirtschaft
- Stadt – Urbane Frei- und Grünräume²

3.3 Querschnittsmaterie Klimawandelanpassung

Eine große Herausforderung in der Anpassung ergibt sich durch die Tatsache, dass diese ein klassisches Querschnittsthema ist: Eine Vielzahl von Handlungsfeldern und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen spielen eine Rolle. Zusätzlich sind verschiedene Verantwortungsebenen und -bereiche von notwendigen Anpassungsmaßnahmen betroffen: Von öffentlichen Verwaltungseinheiten (von Bund bis Gemeinde) über die verschiedenen

² Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus: Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Teil 1: Kontext, 2017, S. 5 ff.

Wirtschaftszweige bis hin zu Einzelpersonen. Zwischen unterschiedlichen Ebenen und Handlungsfeldern treten auch Wechselwirkungen auf, sodass der Nutzen in einem Bereich zu unerwünschten Folgen in einem anderen führen kann. Durch eine fehlende Kooperation und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Handlungsfeldern, Entscheidungsebenen und den in der Umsetzung geforderten Personen kann es zu Konflikten kommen und mögliche Synergien (auch finanzieller Natur) können ungenutzt bleiben.

3.4 Schutzgut Mensch und Raumplanung sowie -ordnung

Um an dieser Stelle bloß ein Aktivitätsfeld herauszugreifen: Unserer Auffassung nach müssen die Planungsrichtlinien (Raumplanung/Raumordnung) dergestalt verändert werden, dass dem „Schutzgut Mensch“ in der Klimaveränderung dabei die größte Bedeutung zukommt und auch zukünftige Entwicklungen/Prognosen berücksichtigt werden können.

Im Aktivitätsfeld Raumordnung lässt sich das Anpassungsziel wie folgt

definieren: *„Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch konsequente Anwendung und Weiterentwicklung bestehender Planungsziele und -instrumente sowie durch Erhalt der Ökosystemfunktionen“.*

Folgende Maßnahmen sind dafür erforderlich:

- Erarbeitung und Bereitstellung praxisrelevanter Daten- und Informationsgrundlagen;
- Bewusstseinsbildung sowie bessere Vernetzung der Akteurinnen und Akteure;
- Schaffung und Sicherung von Hochwasserrückhalte- und Hochwasserabflussflächen und klare Regelung von Widmungsverboten und beschränkungen;
- verstärkte rechtliche Koppelung zwischen Flächenwidmung und Gefahrenzonenplanung;
- Regelungen für den Umgang mit Widmungs- und Bebauungsbestand in Gefährdungsbereichen;
- Förderung der interkommunalen Kooperation;
- Sicherung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten, Ventilationsbahnen sowie „grüner“ und

„blauer Infrastruktur“ innerhalb des Siedlungsraums;

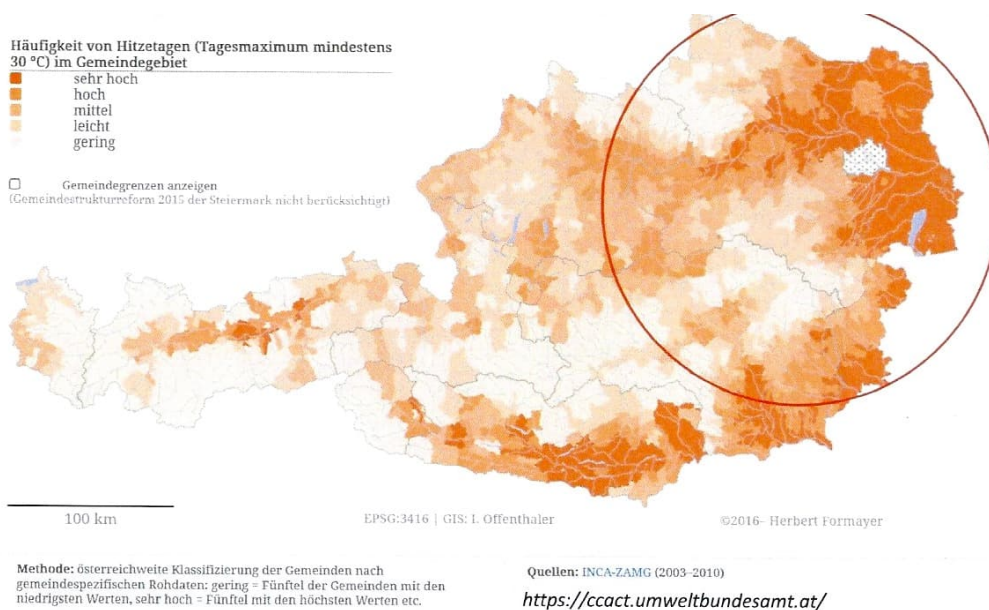
- Prüfung und ggf. Anpassung bioklimatisch wirksamer Maßnahmen in den Bebauungsplänen;
- verstärkte Sicherung von Wasserressourcen und verbesserte Integration von Raumordnung, wasserwirtschaftlichen Planungen und Nutzungen mit Wasserbedarf;
- verstärkte Sicherung von ökologisch bedeutsamen Freiräumen (unzerschnittene naturnahe Räume, Lebensraumkorridore, Biotopvernetzung) und Minimierung weiterer Lebensraumzerschneidungen;
- verstärkte Zusammenarbeit von Raumordnung und Tourismus zur Förderung einer klimawandelangepassten nachhaltigen touristischen Infrastruktur;
- Forcierung energieoptimierter Raumstrukturen;
- „Climate Proofing“ von Raumplänen, Entwicklungskonzepten, Verfahren und raumwirksamen Projekten;
- Forcierung des quantitativen Bodenschutzes und Berücksichtigung der Bodenqualität bei der Flächeninanspruchnahme.

Es gibt mit dem „KLARI-Programm“ (Klimawandel-Anpassungsmodellregio-

nen) des Klima- und Energiefonds ein Programm, dessen Ziel es ist, Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf den Klimawandel vorzubereiten, mittels Anpassungsmaßnahmen die negativen Folgen des Klimawandels zu minimieren und die sich allenfalls eröffnenden Chancen zu nutzen. Von zahlreichen Gemeinden werden mittlerweile wichtige Maßnahmen – Stichworte: „Schwammstadt“-Prinzip, Bodenentsiegelungsprojekte, Begrünungen, etc. – in Angriff genommen bzw. umgesetzt.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft bedarf es allerdings der darüber liegenden strategischen Ebene, um die nötige – Zukunftsprognosen berücksichtigende – Klimawandelanpassung effektiv und aus „größerer Flughöhe“ sicherzustellen.

Das Land Niederösterreich könnte so einen Rahmen gestalten und festlegen, der eine nicht zu unterschätzende wichtige Schutzfunktion für alle in Niederösterreich lebenden Menschen gewährleisten würde.



4. Natura 2000 und der Umgang mit den Feststellungsanträgen der NÖ Umweltanwaltschaft

4.1 Natura 2000-Gebiet

*„Tullnerfelder Donau-Auen“ -
Antrag auf Feststellung nach §
10 NÖ Naturschutzgesetz idgF.
nunmehr als unzulässig
zurückgewiesen*

Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten haben wir über die Fällungen und anschließenden plantagenartigen Wiederaufforstungen mit Hybridpappeln im Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ berichtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Hartholzau und Weichholzau steht im Raum. Wir haben, basierend auf dieser Sachlage, im Sommer 2021 einen Feststellungsantrag gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. (Naturverträglichkeitsprüfung - NVP) für die Fällungen und Aufforstungen auf den gemeldeten Flächen gestellt. Hierbei weisen wir darauf hin, dass Fällungen und Aufforstungen im gesamten Europaschutzgebiet der Tullnerfelder Donau-Auen im Sinne des Summationseffektes miteinzubeziehen sind.

Aufgrund der Komplexität wurde der Antrag überarbeitet und neuerlich am 23. November 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO) eingereicht. Im Februar 2022 wurde der NÖ UA seitens der BH KO mitgeteilt, dass es zu Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes gekommen war, einerseits aufgrund der COVID 19-bedingten Unterbesetzung der Behörde und andererseits wegen der besonderen Komplexität des umfangreichen Antrags. Zusätzlich kam es im Laufe des Jahres zu personellen Engpässen in der Fachabteilung Naturschutz in der Baudirektion des Landes NÖ und auf der BH KO, wodurch es zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung des Aktes kam.

Gleichzeitig trafen im Frühjahr 2022 weitere Meldungen zu Fällungen von mehreren Hektar Wald im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen ein, dieses Mal im Gebiet südlich von Korneuburg. Die NÖ UA machte sich ein Bild von der Situation vor Ort und stellte fest, dass auch hier von den Forstbetrieben Hybridpappelaufforstungen durchgeführt wurden.

Schon im NVP-Feststellungsantrag haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Fällungen und Aufforstungsprojekte, im gesamten Natura 2000-Gebiet der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen sind, damit wir unsere Parteirechte gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. ausüben können.

Die NÖ UA ersuchte die Behörde im Februar 2022 darum, die gültigen und neu erteilten Fällungsbewilligungen nach dem Forstgesetz der NÖ UA zu übermitteln. Bis dato haben wir allerdings keine Unterlagen diesbezüglich erhalten.

Im Juni 2023 dann der Paukenschlag: Nachdem sich die Behörde gut einhalb Jahre mit unserem NVP-Feststellungsantrag auseinandergesetzt hatte, wurde dieser mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 9. Juni 2023 als unzulässig zurückgewiesen. Kurz gefasst wird wie folgt argumentiert: „Das Wort >Projekt< stammt vom lateinischen Wort >prōiectum<, das so viel wie „Das nach vorn Geworfene“ bedeutet, ab. Unter dem Begriff „nach vorn“ wird bei Projekten eine zeitliche Dimension verstanden. Ein

Projekt >ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben, das aus einem Satz von abgestimmten, gesteuerten Tätigkeiten besteht und durchgeführt werden kann, um unter Berücksichtigung von Vorgaben wie etwa Zeit, Ressourcen (zum Beispiel Finanzierung bzw. Kosten, Produktions- und Arbeitsbedingungen, Personal und Betriebsmittel) und Qualität ein Ziel zu erreichen<“. Statt sich also mit der einschlägigen Judikatur der Höchstgerichte zum Projektbegriff auseinanderzusetzen wird ein Argumentarium herangezogen, das sich aus unserer Sicht als für eine solche Begründung ungeeignet darstellt. Da die NÖ UA in Verfahren nach dem Forstgesetz keine Parteistellung hat, erfahren wir von forstwirtschaftlichen Projekten erst aufgrund von Beschwerden von Bürgern bzw. aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Projekte also bereits in Umsetzung bzw. zum Teil bereits umgesetzt. Sollte sich die Auffassung durchsetzen, dass ein NVP-Feststellungsantrag seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nur dann inhaltlich geprüft wird, wenn es sich um ein beabsichtigtes Projekt in der Zukunft handelt, gäbe es bei forstwirtschaftlichen Projekten in Natura 2000-Gebieten schlicht keinen Anwendungsbereich mehr.

Gegen diesen Bescheid hat die NÖ Umweltschutzbehörde fristgerecht Beschwerde an das Niederösterreichische Landesverwaltungsgericht erhoben. Ein Erkenntnis steht derzeit (September 2023) noch aus.

Immer wieder begegnen wir der Auffassung, dass der Projektbegriff in Art. 6 der FFH-Richtlinie nicht ausreichend definiert ist und demnach unklar ist, ob Schlägerungen, Fällungen, Aufforstungen und Waldumwandlungen per Definition Projekte und Pläne sind und deshalb eine Naturverträglichkeitsprüfung bedingen oder nicht. Waldbewirtschaftungspläne (Forstoperat), die von größeren Forstbetrieben erstellt werden, um die forstlichen Tätigkeiten für einen Zeithorizont von zehn Jahren zu planen, werden in NÖ nicht auf ihre Naturverträglichkeit geprüft. Im Forstgesetz sind derartige Pläne als „Waldfachplan“ rechtlich verankert und auf freiwilliger Basis vorgesehen, woran sich auch Fördermöglichkeiten knüpfen.

Die EU-Judikatur und die Rechtslehre der letzten Jahre gibt zum Thema „Naturverträglichkeitsprüfung und Waldnutzung“ in Natura 2000-Gebieten mittlerweile eine klare Auslegung vor. Ein Beispiel aus Polen zeigt, dass die NÖ UA mit ihrer Forderung nicht alleine ist:

Die Republik Polen hat einen Anhang zum Waldbewirtschaftungsplan für den Forstbezirk Puszcza Białowieska erlassen, ohne zu prüfen, ob dieser sich nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet Puszcza Białowieska auswirkt. Mit dieser Vorgehensweise hat die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Habitatrichtlinie) 92/43/-/EWG (nämlich die Prüfung von Plänen und Projekten, ob diese die Erhaltungsziele gefährden) verstoßen und NGOs haben daraufhin eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht. Nachdem die polnische Regierung die Abholzungen nicht einstellte, reichte die EU-Kommission Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union ein. Dieser verhängte in seinem Urteil vom 17. April 2018 (GZ C 441/17) einen Fällungsstopp.

Ein zweites Beispiel: Ende Juni 2022 langte das Erkenntnis vom EuGH zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakische Republik ein (C 661/20). Hier wurden Waldbewirtschaftungsprogramme zwar einer NVP unterzogen, allerdings befand der EuGH, dass die vorgesehenen Maßnahmen für den Schutz des Auerhuhns nicht ausreichend waren.

Bestärkt durch die europäische Judikatur hinsichtlich der Erforderlichkeit von Naturverträglichkeitsprüfungen startete die NÖ UA einen Prozess, wo österreichische Experten aus den Fachgebieten „Natura 2000“ und „Biodiversität in Auwäldern“ konsultiert wurden. In diesem Rahmen organisierten wir Ende August 2022 eine Fachexkursion in die Tullnerfelder Donau-Auen, bei der auch die Naturschutzabteilung des Landes NÖ teilnahm. Dabei wurde festgestellt, dass im Europaschutzgebiet das Eschentriebsterben weit verbreitet ist und diese bestandgebende Baumart, ebenso wie die Ulme, nun langfristig ausfällt. Die Forstbetriebe standen und stehen vor der großen Herausforderung, mit welchen Baumarten aufgeforstet werden soll – und entschieden bzw. entscheiden sich weiterhin für die flächige Aufforstung mit Hybridpappeln als Ersatzbaumart. Diese Vorgehensweise steht jedoch den Schutzzielen des Europaschutzgebiets entgegen. Diese sehen eine naturnahe standorttypische Baumartenzusammensetzung vor, die sich aus verschiedenen Altersbeständen und reichen Alt- und Totholzstrukturen zusammensetzt. Darüber hinaus belegen Studien, dass Waldgebiete, welche naturnah bewirtschaftet werden, klimaresistenter sind als Monokulturen.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist es nun unbedingt erforderlich, dass das Land NÖ sich diesen Herausforderungen proaktiv stellt und einen Managementplan samt Kriterien ausarbeitet, die es den Waldbewirtschaftern ermöglichen, den Auwald so zu nutzen, dass die Ziele von Natura 2000 eingehalten werden – und gleichzeitig der Behörde eine Hilfestellung bei der Beurteilung von Projekten im Natura 2000-Gebiet geben. Hier sollten auch Zonen festgelegt werden, welche aufgrund naturschutzfachlicher Einschätzung aus der Nutzung zu nehmen sind. Auch sind Maßnahmen (etwa Vertragsnaturschutz) vorzusehen, damit der günstige Erhaltungszustand erreicht werden kann.

Es geht um den Erhalt des größten zusammenhängenden Auwaldgebiets Österreichs. Dies ist, angesichts des drastischen Rückgangs der Artenvielfalt und den immer gravierenderen Folgen des Klimawandels, eine besonders dringliche Aufgabe.

4.2 Weitere Anträge auf Feststellung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz idgF. als unzulässig zurückgewiesen

Und das Beispiel der BH Korneuburg macht Schule. Mittlerweile haben auch andere Bezirkshauptmannschaften (Krems und Tulln) mit wortgleicher Begründung NVP-Feststellungsanträge der NÖ UA wegen forstlicher Tätigkeiten als unzulässig zurückgewiesen. Auch gegen diese Bescheide haben wir fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingebracht. Auch die diesbezüglichen Entscheidungen stehen derzeit (September 2023) noch aus.

Es gibt aber auch Fälle, wo die Behörde mit der Auffassung, dass es sich bei einem Projekt jedenfalls um zukünftige Vorhaben, die noch nicht abgeschlossen sein dürfen, handeln muss, aufgrund der realen Gegebenheiten (etwa Beantragung von zukünftigen Hubschrauber-Außenlandungen in einem Vogelschutzgebiet) nicht argumentieren kann. Hier wurde ein NVP-Feststellungsantrag der

NÖ Umweltschutzbehörde seitens der BH Tulln mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass „die Antragstellerin ihrer Antragslegitimation gem. § 10 Abs. 2 NÖ NSchG einen größeren Umfang beimisst, als dies der Gesetzgeber getan hat.“ Allerdings ist es schon verwunderlich, dass die gleiche Behörde Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren wegen vergleichbarer Hubschrauber-Außenlandungen in der unmittelbaren Vergangenheit sehr wohl durchgeführt hat. Auch gegen solchermaßen begründete Zurückweisungsbescheide erheben wir selbstverständlich Beschwerde an das LVwG Niederösterreich und warten im angesprochenen Fall auf dessen Entscheidung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass anerkannten Umweltorganisationen im Falle solcher Zurückweisungen unserer NVP-Feststellungsanträge (als unzulässig) keine Beteiligungsrechte zukommen, bei inhaltlicher Behandlung dieser Anträge allerdings sehr wohl.

5. Forderung nach einem „Bundesimmissionsschutzgesetz Licht“

Die Umweltschutzverbände Österreichs beschäftigen sich schon seit langem mit dem Thema „Lichtverschmutzung“. Um ein diesbezügliches „Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht (B-IGL)“ zu initiieren, haben wir uns mit einem ausformulierten Gesetzestext-Vorschlag an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates gewandt. Nunmehr findet die Ausschussbegutachtung statt.

Zum Hintergrund: Die technologische Weiterentwicklung und die Effizienzsteigerung der Beleuchtungsmethoden haben zu einem verschwenderischen und inflationären Umgang mit künstlichem Licht – mit all den Konsequenzen für Mensch und Umwelt – geführt. Lichtverschmutzung hat negative Auswirkungen auf den Menschen (Störung des Schlafrhythmus und mangelnde Melatoninproduktion, Erhöhung der Stresshormone mit teils massiven gesundheitlichen Schädigungen), auf die Tier- und Umwelt (massiver Verlust an Insekten, Beeinträchtigungen der Vogel- und Fischwelt, aber auch der Resistenz

von Pflanzen gegen Frost) sowie auf den Energieverbrauch (die Lichtverschmutzung wird EU-weit auf jährlich fünf Milliarden kWh Strom geschätzt, mit einer jährlichen Zunahme um ungefähr 6%).

Ziele des vorgelegten Gesetzestextes sind

- der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen vor unzumutbar belästigendem künstlichen Licht,
- die vorsorgliche Verringerung und Minimierung der Emission und der daraus resultierenden Immission zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- im Straßenverkehr die Abwehr der Gefahr der Blendung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und –teilnehmer,
- die Sicherheit im Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugverkehr durch Vermeidung von Blendwirkungen,

- die Einsparung von Energie und die effiziente Energieverwendung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

Ein entsprechendes „Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht (B-IGL)“ hätte aus Sicht der NÖ Umweltschutzverwaltung

nicht zu unterschätzende positive Auswirkungen in mehreren Lebensbereichen und würde einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Stromverbrauchs in Österreich leisten.

6. Baumhaftung: Wie lange kann eine Gesetzesänderung eigentlich noch dauern?

6.1 Und ständig grüßt das Murmeltier

Seit Jahren berichten wir von der Notwendigkeit einer Änderung der Baumhaftungsnormen – und jedes Jahr sind wir wieder erstaunt, dass es trotz ständiger Willensbekundungen immer noch keine Gesetzesänderungen in diesem für den Menschen (Stichwort „Klimawandelanpassung“) und die Ökologie so wichtigen Themenbereich gibt. Somit soll diese dringende Problemstellung auch diesmal wieder beleuchtet werden:

6.2 Zum Hintergrund

Massive „Sicherheitsschnitte“ und Rodungen in öffentlich zugänglichen Waldbeständen werden zu einem immer größeren Problem. Sie werden oft nur durchgeführt, um die Waldbesitzerinnen und -besitzer rechtlich abzusichern. Aus schmalen Waldwegen oder Forststraßen entstehen so durch massive Baumfällun-

gen breite Schneisen und naturschutzfachlich wertvoller Baumbestand – dessen Erhalt für eine notwendige Klimawandelanpassung dringend erforderlich wäre – geht verloren.

Eine der Hauptursachen dafür ist die unklare Rechtsprechung zur Haftung der Baum- und Wege-Erhalter, wenn es um herabfallende Äste und umstürzende Bäume geht. In einigen Fällen werden sehr strenge Haftungsmaßstäbe angelegt. Diese haben nicht nur schadenersatzrechtliche Folgen, sondern sind auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden.

In einer von Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner (Johannes Kepler-Universität Linz) erstellten Studie wurde zur Lösung dieses Problems die Notwendigkeit zur legislativen Änderung des Forstgesetzes 1975 idgF und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aufgezeigt.

Zudem kommt eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zu dem Ergebnis, dass theoretisch fast ein Viertel aller Waldflächen Österreichs von „Angst-

schnitten“ bedroht ist. Insgesamt sind es 959.029 ha – das sind 24,1 Prozent aller bundesweiten Waldflächen. Das UBA hatte für diese Studie sämtliche Verkehrswege Österreichs – von Autobahnen und Schnellstraßen über Landstraßen bis hin zu Forststraßen und Wanderwegen – analysiert.

6.3 Alte Bäume sind wichtig für Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schat-

tenwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiderbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Die klimarelevante Wirkung einer einzigen alten Buche entspricht etwa der klimarelevanten Wirkung von 6.000 (!) jungen Buchen.

Bäume werden derzeit von der Rechtsprechung wider den Hausverstand rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss die Baumeigentümerin im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

6.4 Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB –

wo die Verkehrssicherungspflichten für Baumeigentümer und Wegehalter klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im Forstgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz sowie Klimawandelanpassung, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

Darüber hinaus konnten wir mitwirken, dass der NÖ Landtag (Ltg.-688/A-1/48-

2019) in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen zu adaptieren.

Mit Unterstützung der NÖ Umweltanwaltschaft hat in Hainburg die Veranstaltung „Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung“ stattgefunden, wo ein offener und praxisorientierter Austausch von Baumexperten und Juristen initiiert worden ist, um in Zukunft größere Rechtssicherheit zum Thema zu erlangen. Dort wurde auch eine Studie des Umweltbundesamts mit dem Titel „Baumhaftung - Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen“ präsentiert, die mit Unterstützung der Umweltanwaltschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Wien und Kärnten zustande gekommen ist.

Diese Studie beleuchtet Aktivitäten und Maßnahmen rund um die Baumhaftung in Österreich. Betroffene Flächen, Kosten, Schadensfälle, etc. werden darin analysiert, die Ergebnisse einer durchgeführten Umfrage interpretiert und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Anlässlich des Symposiums in Hainburg wurde von hochrangigen Juristen auch ein „Thesenpapier“ erstellt, welches bereits samt ausführlicher Kommentare in der ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) publiziert worden ist. Darin wird unter anderem wie folgt ausgeführt: *„Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Rechtsprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haftungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den rechtlichen Gegebenheiten finden.“*

Die daraus resultierende Schlussfolgerung aber, wonach hier mehr Aufklärungsarbeit zu Umdenken und geändertem Verhalten der Verantwortlichen führen sollte, kann seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geteilt werden, denn diese allein wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen, solange keine eindeutige Klarheit über Rechte und Pflichten sowie die entsprechende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Dafür aller-

dings bedarf es unbedingt der oben erläuterten gesetzlichen Änderungen.

6.5 Änderung des ABGB – erst am Sankt Nimmerleinstag?

Infolge vieler Anstrengungen und Gespräche hat Justizministerin Alma Zadić im Juli 2021 selbst die „Österreichische Baumkonvention“ unterschrieben und wie folgt erklärt: *„Ziel ist es den Lebensraum Wald, aber auch die Natur im urbanen Raum ganzheitlich zu erfassen und vor allem auch zu bewahren. Als Justizministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, hier die Fragen der Haftung zu klären. Wir sind schon seit längerem gemeinsam mit der Plattform Baumkonvention darum bemüht, gute und ausgewogene Lösungen für die diesbezüglich auftretenden Fragen zu finden. Einerseits muss Unfällen vorgebeugt werden. Andererseits sollen Bäume und damit die Natur nicht unnötig beschnitten werden. Es braucht eine Balance der Interessen und eine sorgfältige Weiterentwicklung des Gesetzesrechts.“*

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat in der Folge einen Entwurf für ein Gesetz erstellt, mit dem eine eigenstän-

dige Regelung über die schadenersatzrechtliche Haftung von Baumhaltern im ABGB geschaffen werden soll. Dieser Entwurf wird in einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe, welche schon mehrmals getagt hat, beraten. Der Entwurf hätte noch im Herbst 2021 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden sollen.

Hier nun der Ministerialentwurf für eine novellierte Baumhaftungsregelung:

„Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungs-Änderungsgesetz 2022 – HaftRÄG 2022)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1319a wird folgender § 1319b samt Überschrift eingefügt:

6b. durch einen Baum
§ 1319b.

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so

haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Kontrolle, Pflege und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Art und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Kontroll-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen ab. Im Allgemeinen genügt es, wenn ein Baum jährlich auf mögliche Gefahrenquellen untersucht wird. Besteht ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes, wie etwa in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder bei einem Naturdenkmal, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Beweis, dass der Baumhalter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat, obliegt außerhalb vertraglicher Beziehungen dem Geschädigten.

2. Dem § 1503 wird folgender Abs. 17 angefügt:

(17) § 1319b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist in dieser Fassung auf Schadensereignisse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.“

Dieser Entwurf ist immer noch nicht in die Begutachtung gelangt. Und auch an eine Änderung des Forstgesetzes wird leider immer noch nicht gedacht.

Mittlerweile allerdings hat die „Plattform Baumkonvention“ einen „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“ herausgebracht, der auch unter der Adresse <https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/07/baumhaftung-leitfaden.pdf> online abgerufen werden kann.

Mit diesem Leitfaden wurde eine österreichweit einheitliche und praxistaugliche Orientierungshilfe für jede Baumverantwortliche erstellt, die darlegt, wie die gebotene Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann. Bei der Beurteilung des jeweiligen erforderlichen Sorgfaltsmaßstabes spielen die Größe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aber auch die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit eine bedeutende Rolle, nämlich:

- Die faktische und wirtschaftliche Zumutbarkeit, hinsichtlich der Baumverantwortlichen schadensabwehende Maßnahmen zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten) zu setzen;
- die Wahrnehmung der Eigenverantwortung derjenigen, die sich bei Bäumen aufhalten, mögliche Gefahren zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten und zu schützen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die gesetzten Maßnahmen einerseits in einem ausgewogenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen und andererseits nicht unerwünschten Schaden, etwa für das Ökosystem, nach sich ziehen.

Ziel des Leitfadens ist die Schaffung größtmöglicher Sicherheit:

- Rechtliche Sicherheit für die mit der Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen,
- Sicherheit für die Menschen, die sich unter Bäumen aufhalten und

- Sicherheit für die Bäume selbst vor überbordenden Sicherungsschnitten bzw. Fällungen.

Die Schrittfolge ist dabei nachstehende:

1. Wo steht der Baum? Im ersten Schritt werden die Bäume und Baumbestände nach ihrem Standort einem von drei Landschaftstypen (Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet) sowie der konkreten Lage innerhalb desselben (z. B. neben einem markierten Wanderweg, im Bereich eines Rastplatzes, Fußgängerzone, übergeordneten Verkehrsweges, usw.) zugeordnet und auf einer Karte oder einer entsprechenden Liste dargestellt.

2. Welcher Prüfstandard ist für den Baum erforderlich? Im zweiten Schritt wird der jeweilige Prüfstandard für Bäume und Baumbestände festgelegt. Je nach Landschaftstyp und Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume – das reicht von keiner Sicherheits-erwartung bis zu hoher Sicherheits-erwartung. Dementsprechend ergibt sich aufgrund des Landschaftstyps und der Lage die konkrete Sicherheits-erwartung und daraus folgend der erforderliche Prüfstandard.

3. Wie ist die Baumprüfung durchzuführen? Im dritten Schritt wird beschrieben, wie unter Anwendung der unterschiedlichen Standards Baumprüfungen durchzuführen sind, Gefahren erhoben werden, notwendige Maßnahmen geplant und schlussendlich dokumentiert werden.

4. Welche Maßnahmen können gesetzt werden? Im vierten Schritt werden die im dritten Schritt als notwendig erkannten und festgelegten Maßnahmen am Baum oder alternativ in dessen Umfeld umgesetzt. Dabei ist der baumschonendsten und gelindesten Maßnahme der Vorzug zu geben. Der Erhalt von Bäumen und ihren Funktionen steht im Vordergrund.

Die NÖ Umweltanwaltschaft wird sich auch weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass die derzeitige, immer noch hoch bedenkliche, Situation endlich einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.



7. Erneuerbare Energie in Niederösterreich

7.1 Energiewende

Das Thema nachhaltige Energieversorgung hat in Niederösterreich einen hohen Stellenwert. Derzeit kommen 50 Prozent des österreichweiten Windstroms und 25 Prozent des gesamten Photovoltaik (PV)-Stroms aus Niederösterreich. Auf dieser Basis soll die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bis 2035 verdreifacht und sollen damit zusätzlich 10.000 Gigawattstunden Ökostrom gewonnen werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Errichtung von PV-Anlagen sowie von Windenergieanlagen bzw. das sogenannte „Repowering“ derselben.

Die sogenannte „Energiewende“ hat mehrere Aspekte:

Energiewende benötigt

- Kraftwerke – diese benötigen Platz und Abstand und verdrängen damit andere Nutzungen;
- Planungsgrundlagen – etwa das Wissen um energieeffiziente Siedlungsstrukturen;

- Strategie und Kooperation – kleinregionale Kooperation zur effizienten Nutzung der sogenannten „grauen Energie“
- Augenmaß – das menschliche Maß bei Tempo und Umfang des Wandels muss im Auge behalten werden, insbesondere das Achten auf soziale Verträglichkeit sowie auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit.

7.2 Photovoltaik

PV-Module sollen zum Großteil auf Dachflächen errichtet werden, um den Druck auf die Böden und die Lebensmittelversorgung so gering wie möglich zu halten. Dennoch sind in einem gewissen Ausmaß Photovoltaikanlagen auch auf Freiflächen erforderlich, um die ehrgeizigen Ziele erreichen zu können.

Für PV-Freiflächenanlagen, die höchstens 2 ha groß sind, ist eine Widmung als Grünland-Photovoltaikanlage durch die jeweilige Gemeinde erforderlich,

wobei das Amt der NÖ Landesregierung (wie bei allen Widmungen) als Aufsichtsbehörde fungiert.

Freiflächenanlagen, die größer als 2 ha sind, benötigen zusätzlich eine Zonierung durch das Land Niederösterreich – diese Zonen werden im „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ“ verordnet. In den festgelegten Zonen besteht für die jeweiligen Standortgemeinden allerdings keine Verpflichtung, „Grünland-Photovoltaik“ zu widmen.

Über das „Sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich“ (LGBl. Nr. 94/2022) haben wir bereits ausführlich in unserem letzten Tätigkeitsbericht dargelegt. Die Stammverordnung umfasst 116 Standorte, auf denen die Errichtung von Freiflächenanlagen größer als 2 ha möglich ist. Prinzipiell können auf den jeweiligen Zonen Freiflächenanlagen im Ausmaß von 5 ha errichtet werden. Um jedoch Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion etwa auch die Bereitstellung von Biodiversitätsflächen) bei großflächigen Anlagen zu gewährleisten, kann bei der Vorlage eines Ökologiekonzepts eine

Photovoltaikanlage bis zu maximal 10 ha umfassen. Diese Vorgehensweise wird „Konzept 5+“ genannt.

Das Ökologiekonzept muss gewisse Mindeststandards umfassen (Erhaltung der Bodenqualität, ökologischer Begrünungsanteil, durchgängig für Niederwild, usw.). Zusätzlich gilt es, Maßnahmenpakete zu Biodiversität und/oder Ernährung zu erfüllen.



Der NÖ Umweltschutz ist es wichtig, dass der Hauptfokus weiterhin auf die Dachflächen bzw. auf die Doppel- bzw. Mehrfachnutzung bereits bestehender Strukturen (etwa Überdachung bzw. Überständerung von Parkplätzen) gerichtet bleibt und in der Umsetzung auf Natur- und Artenschutz sowie auf die vorhandene Landschaft weitgehend Rücksicht genommen wird. *Um keine problematische Sperrwirkung für Wildtiere zu verursachen werden wir uns im Rahmen unserer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass*

idealerweise auf eine Umzäunung ganz verzichtet wird (das Burgenland kann hier als Beispiel dienen).

Uns sind folgende Umsetzungsstandards wichtig: Ausgehend von der Auswahl eines generell geeigneten Standorts ist eine entsprechende bauliche Ausführung der PV-Freiflächenanlage und ihrer kontinuierlichen Pflege wesentlich, um die Qualitäten eines Standorts zu erhalten bzw. einen Mehrwert für die Biodiversität zu schaffen.

Zu diesen Standards zählen:

- Multifunktionale Flächen (Bewahrung respektive Verbesserung der ökologischen Funktionen durch Brachwiesen bzw. extensive landwirtschaftliche Nebennutzung (Agri-PV));
- bodenschonende Fundamentierung der Aufständungen und Ausführung der Nebenanlagen (mindestens 95% der Gesamtprojekfläche sollen versickerungsoffen bleiben);
- natur- und raumverträgliche Modul-anordnung und -dichte;
- Einbindung in Landschaftsstruktur und Landschaftsbild;

- Maßnahmen zu Erhalt und Verbesserung der lokalen ökologischen Funktionsfähigkeit (Heckenstrukturen, Baumreihen, Totholzhaufen, usw.);
- Flächenmanagement – extensive Bewirtschaftung und ökologisch angepasstes Pflegekonzept;
- Durchlässigkeit der Anlage (idealerweise keine Zäunung, sonst Hochstellung des Zaunes und vergrößerte Maschenweiten im bodennahen Bereich, Querungsmöglichkeiten bzw. Migrationskorridore für Wildtiere);
- Vermeidung von lokalen Wärmeinseln;
- Rückbau und Recycling (Berücksichtigung bereits in der Planungsphase).



7.3 Windenergie

Auch zu diesem Thema haben wir in den letzten Jahren ausführlich berichtet.

Im „Sektoralen Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ“ werden Zonen ausgewiesen, innerhalb derer die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Die Stammverordnung (LGBl. 8001/1-0) umfasst 68 Standorte. Im Rahmen der örtlichen Raumordnung besteht innerhalb dieser Zonen für die jeweiligen Standortgemeinden die Möglichkeit „Grünland-Windkraftanlagen“ zu widmen.

Aufgrund der neuen Zielsetzungen befindet sich die erste Novelle dieses sektoralen Raumordnungsprogramms gerade in fachlicher Ausarbeitung.

Der Fokus dieser ersten Überarbeitung liegt auf der Erweiterung bestehender Windkraftzonen. Neue Zonen ohne räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Zonen werden nur ausgewiesen, wenn es sich um Bereiche mit geringem Konfliktpotenzial handelt.

Im Zuge der Novelle wird die Stammverordnung auch einer Bereinigung

unterzogen – etwa wenn sich planungsfachliche Rahmenbedingungen geändert haben oder Zonen nicht in absehbarer Zeit mit Windkraftanlagen bebaut werden können.

Unverändert bleibt der Grundsatz, dass Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumordnung ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Zonen „Grünland-Windkraftanlagen“ widmen können und sollen. Folglich bleibt – trotz der UVP-G-Novelle 2023 (vgl. den letzten Tätigkeitsbericht) die wichtige Rolle der Gemeinden als Partner in der Energiewende erhalten.

Die Grundlage dieser Novelle bildet ein GIS-basierter Abschichtungsprozess. Dabei wird auf das Ausschlussprinzip zurückgegriffen: Die Bereiche Niederösterreichs, auf die keine Konfliktkriterien zutreffen, sind potenziell für Windkraftnutzung geeignet.

Die bei der Stammverordnung verwendete Abschichtungsmethodik wird grundsätzlich beibehalten. Die herangezogenen Konfliktkriterien leiten sich aus dem NÖ Raumordnungsgesetz ab (vgl. § 20 Abs. 3a und Abs. 3b NÖ ROG 2014 idgF). Diese werden mit einem Kriterienet ergänzt, das in einem

fachgebietsübergreifenden und iterativen Prozess festgelegt worden ist.

Gemeinden und Energieunternehmen konnten im Vorfeld Änderungsvorschläge hinsichtlich der Überarbeitung der Stammverordnung an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung einmelden. Flächen, die sowohl von Gemeinden als auch von Energieunternehmen vorgeschlagen werden, weisen grundsätzlich eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit auf. Einerseits ist die Widmungsbereitschaft der Gemeinde innerhalb einer Zone dokumentiert, andererseits hat ein Energieunternehmen entsprechende Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen konzipiert. Wenn sich solche Projektflächen mit den potenziellen Eignungsflächen laut GIS-Abschichtung überlagern, werden diese prioritär für mögliche Zonen bzw. Zonenerweiterungen für Windkraftnutzung weiterverfolgt.

Der von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten – in Abstimmung mit verschiedenen relevanten Akteurinnen und Akteuren, darunter auch die NÖ UA – erstellte Novellierungsentwurf wird einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

unterzogen. Dabei werden die Zonen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter geprüft und entsprechend der Prüfergebnisse gegebenenfalls geändert.

Daran anschließend wird die öffentliche Begutachtung des Novellierungsentwurfs erfolgen, die wir für Winter/Frühjahr 2023/24 erwarten. Dabei können alle interessierten Personen Anmerkungen und Anregungen einbringen. Die eingelangten Stellungnahmen werden gesichtet, protokolliert, in Erwägung gezogen und gegebenenfalls in die Novelle aufgenommen.

Der NÖ Umweltschutz ist es ein großes Anliegen, dass in dieser Novelle der Natur- und Artenschutz größtmögliche Berücksichtigung findet. Einerseits waren und sind wir ein Stakeholder im genannten Prozedere, andererseits haben wir angeregt, dass dem Vogelschutz durch die Einbeziehung von BirdLife Österreich eine angemessene Rolle zukommt. Bereits auf der strategischen Ebene sollten nämlich sämtliche Interessen angemessen berücksichtigt werden, damit in der Folge die Projektverfahren in der Regel positiv, rasch und effizient durchgeführt werden können.

Zu neuen Entwicklungen in der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema vgl. auch Punkt 11. dieses Berichts.



8. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

8.1 Bald eine Erfolgsgeschichte für den Artenschutz, die „Alte Perschling“ und den Hochwasserschutz

Das Hochwasserschutzprojekt „Unterlauf Perschling“ sieht die Umgestaltung des bestehenden Hochwasserentlastungsgerinnes durch Ertüchtigung des Gerinnes einerseits und Anbindung des dann ständig dotierten Gerinnes mittels Fischaufstieg andererseits vor. Dazu ist es erforderlich, dass die Alte Perschling bei Niederwasser einen Teil des Wasserdargebotes an das neue Gerinne abgibt. Die Alte Perschling ist ein europarechtlich geschütztes Gebiet und weist zusätzlich die Besonderheit auf, dass hier das einzige in Österreich bekannte Vorkommen der streng geschützten Donaukahnschnecke und einer Muschelart nachgewiesen ist.

Durch die geplante Verringerung der Wassermenge im Altarm der Perschling kann es zu Verschlechterungen oder auch zum Absterben der Donaukahnschnecke kommen.



Das Projekt wurde aufgrund dieser Tatsache bereits 2016 mit einem negativen naturschutzrechtlichen Bescheid der BH Tulln abgeschlossen.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden 2018 eingereicht. Diese wiesen jedoch weder eine vollständige Beschattung des neuen Gerinnes noch Maßnahmen zur Sicherung der in Österreich einzigartigen Bestände der Donaukahnschnecke auf.

Im Zuge einiger Besprechungen und Begehungen vor Ort konnte mit dem Obmann des Wasserverbandes Perschling Unterlauf und dem Sachverständigen eine abgestimmte Vorgehensweise wie folgt erzielt werden:

- Beziehung und nochmalige Kartierung der Bestände durch Experten;
- Niederwassermessungen und Temperaturbilanz der Sommertemperaturen;
- Artenschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der Donaukahn-schnecke;
- Zweistufiges Vorgehen der Projektumsetzung zur Schonung der Bestände;
- durchgehende vollständige Beschattung des neuen Niederwassergerinnes;
- Beendigung des Schwall-Sunk-Betriebes zweier Kraftwerke.

Von den vom Verband beigezogenen Mollusken-Experten wurde nach erfolgter Kartierung der Bestände nachfolgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Um das Aussterberisiko der Donau-Kahnschnecke in der Perschling zu verringern, wird die Etablierung von Subpopulationen oberhalb der Baumaßnahmen vorgeschlagen, da eine selbst-

ständige, flussaufwärts gerichtete Ausbreitung über die großteils feinsedimentreichen Flussabschnitte offensichtlich nicht möglich ist.

Nach ersten Besitzversuchen ist eine Ausweitung der Vorkommen durch Abschöpfen der neuen, reproduzierenden Subpopulationen vorgesehen.

Die Besitzmaßnahmen sind durch ein entsprechendes Monitoring so lange zu begleiten, bis sich hier entsprechend vitale Teilbestände begründet haben.

Die Umsetzung der Ausbaustufe 2 ist jedenfalls erst nach Vorhandensein eines überlebensfähigen Bestands der Donau-Kahnschnecke flussaufwärts der geplanten Baumaßnahmen möglich.

Zur Verringerung des Aussterberisikos der Art wird jedenfalls die Reduzierung der in den vergangenen Jahren für die Donau-Kahnschnecke offenbar kritischen Wassertemperaturen in der Perschling durch Ergänzung und Anlage beschattender Uferbegleitgehölze entsprechend der Ausbaustufe vorgeschlagen.



Diese Vorgangsweise war Grundlage der weiteren Planung, die mit Oktober 2022 abgeschlossen war. Besonders schwierig gestaltete sich die erforderliche Niederwasserabflussmessung. Diese Messung wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde begleitet, um mögliche Zweifel ausschließen zu können. Das oben beschriebene Umsetzungsprojekt für die Mollusken wurde im Oktober 2022 begonnen und dauert das Monitoring zumindest bis 2025. Das erfolgreiche Monitoring ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme von Teil 2 des Projektes.

Nach positiver Prüfung durch die Sachverständigen und die NÖ Umweltschutzbehörde konnte das Projekt weiterverfolgt werden. Das Gutachten des Naturschutzsachverständigen wurde von einer Gemeinde des Verbandes jedoch angezweifelt. In einer abschließenden Verhandlung im März 2023 konnten von den Sachverständigen

unter Mithilfe der NÖ UA die Zweifel ausgeräumt und der Bescheid im Mai 2023 positiv ausgestellt werden.

Nach Maßgabe der Fördermittel kann voraussichtlich 2024 mit dem Bau begonnen werden.

Nach fast zehn Jahren Planung kann nun ein für die Bevölkerung wichtiges Hochwasserschutz-Projekt umgesetzt werden und können für Österreich einzigartige Schneckenbestände gleichzeitig vor dem Aussterben geschützt werden.



8.2 Natura 2000-FFH- und Vogelschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Großer Stronesteich“

Im Jahr 2021 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde seitens BirdLife und

WWF bekannt gegeben, dass im Natura 2000-Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet rund um den „Großen Stronesteich“ diverse Maßnahmen wie die Errichtung von Stegen und die Ertüchtigung von Wegen durchgeführt wurden, um offenbar eine Attraktivierung für Fischer und Besucherinnen zu schaffen. Da diese Maßnahmen im Spannungsverhältnis zu den Natura 2000-Schutzziele stehen, wurde seitens der NÖ UA eine Besprechung mit Ortsaugenschein unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für Naturschutz sowie den Grundeigentümern initiiert.

Dem Besprechungsergebnis folgend wurden ein Projekt sowie ein Naturschutzkonzept ausgearbeitet und der Behörde zur Beurteilung vorgelegt. Im Naturschutzkonzept wird beschrieben, dass der Große Stronesteich aus der Karpfenbewirtschaftung genommen wurde und nur noch Angelfischerei stattfindet. Ein definierter „Brutvogelschutzbereich“ wurde gänzlich ausgenommen und darf nicht befahren oder betreten werden. Aufgrund der Zunahme von Besucherinnen und Touristen wurden Lenkungsmaßnahmen geschaffen, wie beispielsweise ein ausgewiesener Teichwanderweg.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hatte zu beurteilen, inwieweit die Ausübung der Fischerei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegensteht und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung gemäß § 7 und § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. erteilt werden kann.

Sie kam zum Ergebnis, dass – unter Einhaltung des Naturschutzkonzeptes und weiteren zeitlichen Einschränkungen der Fischerei in bestimmten Bereichen während der Brutzeiten – kein artenschutzrechtlicher Verbortbestand erfüllt wird und eine Bewilligung somit erteilt werden kann.

Es wurde auch festgestellt, dass es nach Umsetzung des Naturschutzkonzeptes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete kommen wird. Ziel der intensiven Besprechungen und der Forderung eines entsprechenden Projektes und Naturschutzkonzeptes war es, die unterschiedlichen Interessen – wie einerseits die Einhaltung der Schutzziele der Europaschutzgebiete, andererseits aber auch die Nutzung durch Erholungssuchende sowie durch die Fischerei – in Einklang zu bringen.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und deren positiven Beurteilung durch die Amtssachverständige für Naturschutz wurde das Projekt von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt, das Naturschutzkonzept ist Teil des Projektes und somit verbindlich einzuhalten.



8.3 Sanierung des Schlossteiches in Riegersburg

Der NÖ Umweltschutz wurde gemeldet, dass am Schlossteich in Riegersburg Baumaßnahmen stattfanden und im Zuge dessen umfangreiche Erdarbeiten im Uferbereich vorgenommen wurden.

Dieser Sachverhalt wurde an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet und daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei wurde festgestellt, dass der Teich unsachgemäß geräumt und das Räumgut entlang des Ufers aufgebracht wurde. Seitens der Behörde wurde ein Sanierungskonzept vorgeschrieben, welches vom Grundeigentümer vorerst beansprucht, jedoch vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Wesentlichen bestätigt wurde.

Ein entsprechender Sanierungsplan wurde in der Folge vorgelegt und durch die Amtssachverständige positiv begutachtet. Die Durchführung der Sanierung wurde daraufhin bis längstens Februar 2023 vorgeschrieben. Gemeinsam mit einem ökologischen Büro wurden die Sanierungsmaßnahmen bereits umgesetzt, dabei wurde unter möglicher Schonung das abgelagerte Material entfernt, wodurch wieder eine ebene Fläche entstand, auf welcher sich Seggenried gleichmäßig ausbreiten kann.

Eine entsprechende Überprüfung unter Beiziehung der NÖ Umweltschutz wird noch 2023 durchgeführt, um zu beurteilen, ob die vorgeschriebenen

Maßnahmen entsprechend umgesetzt worden und möglicherweise Nachbesserungen vorzuschreiben sind.



8.4 Naturdenkmal „Kreimelberg“

Bereits im Jahr 2015 wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde der Antrag gestellt, die ehemalige Schottergrube „Kreimelberg I“ zum Naturdenkmal zu erklären. Die Schottergrube zeichnet sich durch Steilwände in unterschiedlicher Höhe und Exposition sowie unterschiedliche Materialausprägungen aus. Es bestehen ausgedehnte Bereiche ohne Humusabdeckung mit teilweise sehr seltenen blütenreichen Pflanzenbe-

wuchs. Diese Rohboden und Wandbereiche stellen eine hohe Eignung für diverse Wildbienen- und Heuschreckenarten auf, die Steilwände eignen sich als Lebensraum und Brutplatz für den Bienenfresser. Das Gebiet stellt einen Lebensraumkomplex dar, welcher nicht genützt wird und daher ungestört ist, was in der umgebenden Agrarlandschaft im weiten Umkreis nicht mehr gegeben ist.

Es wurde vereinbart, dass seitens der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach entsprechende Pflegemaßnahmen umgesetzt werden und die Entwicklung über fünf Jahre beobachtet und von der Amtssachverständigen anschließend beurteilt wird. In dieser Begutachtung wird festgestellt, dass es sich bei gegenständlicher Schottergrube um einen wertvollen Lebensraum handelt und die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Allerdings lag für die Schottergrube noch kein bewilligter Abschlussbetriebsplan nach dem Mineralrohstoffgesetz vor, wonach entsprechende Schließungs- und Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben und umzusetzen waren.

Dies stand in einem gewissen Spannungsverhältnis mit den Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal und den darin vorgesehenen Pflegemaßnahmen. So ist es nach dem Mineralrohstoffgesetz erforderlich, die Steilwände vor Absturz zu sichern. Im Pflegekonzept, vor allem im Hinblick auf den Bienenfresser ist es jedoch notwendig, die Steilwände als solches zu erhalten und nicht anzuschütten oder abzuflachen.

In der Folge fand eine gemeinsame Besprechung mit dem Amtssachverständigen für Geologie und der Amtssachverständigen für Naturschutz statt, um Widersprüche zwischen der Bewilligung des Abschlussbetriebsplanes und der Erklärung zum Naturdenkmal auszuräumen. Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen der Steilwände und in Anpassung der Pflegemaßnahmen konnten beide Bewilligungen erteilt werden – und der „Kreimelberg“ wurde mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt.



8.5 Mühlbäche und Hohlwege prägen unsere Landschaft

Im Zuge der Revitalisierung von Wasserkraftwerken kommt es aufgrund der gewässerökologischen Erfordernisse oft zum Neubau eines Kraftwerks im Fluss. Damit verliert der Mühlbach seine Funktion als Triebweg des Wassers zum Antreiben der Turbine.

Viele dieser Mühlbäche bestehen seit einigen hundert Jahren. Zumindest im franziszäischen Kataster von vor 200 Jahren kann man den Bestand gut erkennen.



Mühlbäche prägen die Landschaft und teilen den intensiv genutzten Raum in erfahr- und begreifbare Einheiten. Mühlbäche bieten Rückzugsraum für Tiere und sind ein Refugium für feuchte-liebende Pflanzen. Sie sind zudem Schattenspende und Erlebnisraum für Kinder.

Ziel sollte es sein, diesen besonderen Lebensraum möglichst zu erhalten und dafür ein bis drei Prozent des Triebwassers zu „verschwenden“ – dies trotz Energiekrise und möglicherweise

effizienterer Bewirtschaftung der Agrarflächen nebenan.

So wie Mühlbäche sind auch Hohlwege in der Landschaft wahrnehmbar. Sie sind das Ergebnis alter traditioneller Nutzung mit positiven Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Sie sind gleichermaßen Kulturgut und Natur-Kleinode und bieten seltenen Tieren wie etwa dem Bienenfresser und der Smaragdeidechse wertvollen Lebensraum. Durch die Initiative des Landes NÖ wurden diese als wichtiges, die Landschaft prägendes, Element und Kulturgut der Weinbaulandschaften erkannt und stehen unter Schutz.

Gleiches wäre für die Mühlbäche mit deren Begleitvegetation zu wünschen. Mühlbäche sind auch Lebensraum und oft auch letztes Refugium für die streng geschützte „Gemeine Bachmuschel (Unio crassus)“. Ein großes Vorkommen dieser besonderen Muschelart befindet sich im Amstettner Mühlbach. Mehr dazu im folgenden Punkt 8.6.



8.6 Die „Gemeine Bachmuschel (Unio crassus)“ – ein besonderes Schalentier

Im Tätigkeitsbericht 2018-2021/22 haben wir über das einzigartige Bachmuschelvorkommen im Amstettner Mühlbach berichtet.

Die NÖ UA hat hier maßgebend dazu beigetragen, dass das per Auflage vorgeschriebene ökologische Monitoring tatsächlich beauftragt wurde. Dank dieses ökologischen Monitorings konnten die gewässerökologische Vorortsituation im

Bachbett richtig beurteilt und kurzfristig eine Methode entwickelt werden, um die in weiten Teilen Österreichs ausgestorbene und gänzlich geschützte Muschelart vor dem Beginn der Hochwasser-schutzbauarbeiten umzusiedeln. Im Herbst 2019 wurden rund 20.000 (!) Muscheln im Amstettner Mühlbach geborgen und konnten in nahegelegene Bachabschnitte umgesiedelt werden.

Da in Österreich nur einige wenige Bestände der „Gemeinen Bachmuschel (Unio crassus)“ bekannt sind, handelt es sich bei dem Fund im Amstettner Mühlbach um den größten Bachmuschelfund Österreichs und zählt dieser auch im europaweiten Vergleich zu den bedeutendsten Vorkommen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde informierte in ihrer Funktion der Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in Niederösterreich (§ 4 Abs. 5 NÖ Umweltschutzgesetz) die Wissenschaftsabteilung des Landes NÖ über dieses Naturjuwel und appellierte an die Beteiligten, dass es erforderlich ist, dieses Vorkommen genauer zu erforschen. Daraufhin fanden im Herbst 2022 Gespräche mit der Universität für Bodenkultur und dem Wassercluster statt. Im Anschluss konnte eine Förderung von Seiten des Landes NÖ zur

Erforschung der Bachmuschel in Aussicht gestellt werden – und im Winter 2022/23 erteilte die Wissenschaftsabteilung des Landes NÖ (K3) die Förderzusage.

Die Bachmuschelpopulation wird im Rahmen des wissenschaftlichen Projekts des „WasserCluster Lunz“ in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur erforscht werden. Insbesondere soll eine Umwelt-DNA-Nachweismethode für diese seltene und schützenswerte Art entwickelt werden, die einen raschen und effizienten Nachweis möglich machen wird. Zusätzlich werden zwei Masterarbeiten am Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement der Universität für Bodenkultur zu folgenden Themen durchgeführt werden:

1) Erforschung der Filtrationsleistung des Muschelbestandes. Hier werden die Wassertrübung und der Nährstoffhaushalt oberhalb und unterhalb der Muschelbank analysiert werden.

2) Untersuchung des Einflusses der Gemeinen Bachmuschel auf die benthische Invertebratengemeinschaften oberhalb und unterhalb der Muschelbank.

Im September 2023 stellten die Forscher und Forscherinnen des Wassercluster Lunz und der Universität für Bodenkultur das Forschungsvorhaben im Beisein der NÖ Umweltanwaltschaft der Stadtgemeinde Amstetten, der Bezirkshauptmannschaft, dem Land NÖ, dem Fischereiverband und der Amtssachverständigen vor. Dort wurde auch das bereits mehrfach empfohlene Bachpflegekonzept für den Amstettner Mühlbach von Seiten der NÖ UA und der Forschungstreibenden hervorgehoben und an die Entscheidungsträger appelliert, dieses in den kommenden Jahren umzusetzen.

Der Mühlbach Amstetten soll mit Hilfe eines gesamtheitlichen Konzepts langfristig erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden. Damit könnte sowohl dem Schutz des außerordentlichen Muschelbestandes der EU-weit geschützten Muschelart *Unio crassus* als auch der Naherholung und dem Mikroklima in Amstetten gedient werden.



8.7 Windpark Sallingberg

Bereits im Jahr 2016 wurde der Windpark Sallingberg naturschutzbehördlich bewilligt. Mit der Umsetzung wurde lange zugewartet und so begannen die ersten Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung erst im Sommer 2020.

Aufgrund der durchgeführten Rodungen haben sich an drei Standorten Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen ausgebildet, wo sich der „Breitblättrige Stendelwurz“ (Orchidee) ausgebreitet hat. Bereits im Frühjahr 2020 kam es zu Sichtungen von Schwarzstörchen, wobei in der Folge ein Schwarzstorchhorst in einer Entfernung von 3,1 km gefunden wurde.

Aufgrund dieser maßgeblichen Änderungen wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft einer neuerlichen Fristverlängerung für die Errichtung nicht zugestimmt. Seitens der Behörde wurde dieser Argumentation gefolgt und der Antrag auf Fristverlängerung abgewiesen.

In der Folge wurde seitens der Antragsteller ein neues Projekt ausgearbeitet, welches einen umfangreichen

Maßnahmenkatalog beinhaltet. Dieser umfasst

- die Versetzung des Breitblättrigen Stendelwurz;
- die Versetzung von Rohrriechtgewächsen und das Anlegen von Feuchtflächen;
- eine Horstschutzzone, Ersatzhorste und die Schaffung von Nahrungsflächen für den Schwarzstorch.

Diese Maßnahmen werden von einer ökologischen Bauaufsicht und einem Monitoring begleitet. Die Ausgleichsflächen weisen ein Ausmaß von fast zehn Hektar auf.

Die Forderungen der NÖ Umweltanwaltschaft wurden somit berücksichtigt. In dem neuerlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. wurde geprüft, ob durch die Bewilligung des Vorhabens das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt werden. Dazu wurde von einer Amtssachverständigen für Naturschutz festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung mit der zusätzlichen Vorschreibung von

Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dieser Expertise hat sie die NÖ Umweltschutzbehörde letztendlich angeschlossen.

8.8 Windpark Sigmundsherberg

Im Oktober 2021 hat ein Windkraftbetreiber (erneut) um Genehmigung und Errichtung eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen angesucht. Nach Einsicht in die Projektunterlagen wurde gemeinsam mit BirdLife Österreich eine Begehung der geplanten Standorte vorgenommen und wurden in einer ersten Stellungnahme vor allem im Hinblick auf das „Schutzgut Vögel“ Ergänzungen gefordert. Zum „Schutzgut Landschaft“ wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde eingbracht, dass aufgrund einer weitgehend technogen nicht vorbelasteten Landschaft mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist und das Vorhaben daher aus unserer Sicht nicht umweltverträglich ist.

In der Folge wurden seitens der Behörde umfangreiche Ergänzungen gefordert, diese wurden vorgelegt und beinhalten mitunter ein „Maßnahmenflächenkonzept“, welches eine Außer-

nutzungstellung von alten Waldflächen im Ausmaß von zwölf Hektar, die Anlage von sechs ha Nahrungsflächen durch Umwandlung von Ackerflächen in Brachen und extensiv genutzte Wiesen sowie die Anlage von Gewässermulden für Amphibien beinhaltet.

Beurteilt wurden der Fachbeitrag und die Umweltverträglichkeitserklärung von der Amtssachverständigen für Naturschutz, wobei der Beitrag „Biologische Vielfalt“ aufgrund der projektierten Maßnahmen der und Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen positiv begutachtet wurde.

Zu einem anderen Ergebnis kam die Amtssachverständige für Naturschutz betreffend das „Schutzgut Landschaftsbild“, wonach es durch die Umsetzung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung käme, welche aufgrund von Höhe und Dominanz der Anlagen auch nicht vermindert, vermieden oder ausgeglichen werden kann.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schließt sich dieser Beurteilung vollinhaltlich an und bringt vor, dass durch die Errichtung von sechs Windkraftanlagen in einer Region, welche eine technogen noch nicht vorbelastete Landschaft und kleinstrukturierte Lebensräume aufweist, diese nachhaltig und erheblich

beeinträchtigt würde. Somit haben wir die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ beantragt.

9. Beispiele für die Unterstützung von Bürgern und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2022 wieder viele Bürger sowie Gemeinden über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutzbehörde kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa Nachbarn bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche

Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutzbehörde den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.



Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Jahr 2022 wieder zahlreiche Bürgerinnen bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

9.1 Umweltverschmutzung durch Kunststoffgranulat

Die NÖ Umweltschutzbehörde wurde im November 2022 darüber informiert, dass es im Bereich eines Betriebsgebietes im Bezirk St. Pölten (Stadtgemeinde Neulengbach) zu einer immer wiederkehrenden Verschmutzung durch Kunststoffgranulat durch die anliefernden Tankwägen kommen würde. Die kleinen Granulatkügelchen fänden sich

dann gut sichtbar am Boden und könnten durch Abschwemmung auch in den Regenwasserkanal eingebracht werden. Unsererseits wurde sodann die Gewerbeaufsichtsbehörde über diesen gemeldeten Missstand informiert und um Überprüfung und Einleitung entsprechender Maßnahmen ersucht. Eine Erhebung vor Ort durch die Technische Gewässeraufsicht wurde durch die Behörde rasch veranlasst und dem Verursacher die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Vermeidung der beschriebenen Verunreinigung aufgetragen. Innerhalb kurzer Zeit (Jahresbeginn 2023) wurde diesem Auftrag entsprochen und durch eine Standortverlegung eines Arbeitsschrittes am Werksgelände, eine adaptierte Prozessbeschreibung und Schulung der Mitarbeiter eine Lösung des Problems bewirkt. Eine nochmalige Kontrolle durch die Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten hat bestätigt, dass keine Verunreinigungen mehr erfolgen.

9.2 Umweltgefährdende Lagerung von Autowracks

Ein Gemeindegliederter aus Himberg wandte sich hinsichtlich der umweltgefährdenden Lagerung von Autowracks an die NÖ UA, nachdem er seit drei Jahren

erfolglos die Gemeinde dazu ersucht hatte, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde meldete diesen Missstand an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ging der Meldung der NÖ UA unmittelbar nach und veranlasste eine Überprüfung vor Ort durch die Technische Gewässeraufsicht.

Diese stellte fest, dass bei etwa einem Drittel der Fahrzeuge mit einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers durch Tropfverluste zu rechnen war und diese sofort zu entfernen waren, ebenso wie der angetroffene Abfall (desolates Sofa, Bauschutt, Fussmatten, etc.). Generell sind aus gewässerschutzfachlicher Sicht Fahrzeuge ohne gültige Prüfplakette nicht auf unbefestigter Fläche zu lagern.

Die Bezirksverwaltungsbehörde Bruck an der Leitha erteilte im Anschluss wasserrechtliche Aufträge. Naturschutzrechtliche Entfernungsaufträge nach § 35 Naturschutzgesetz 2000 idGF. wurden nicht erteilt, weil das Grundstück als „Bauland Betriebsgebiet“ gewidmet ist und sich nicht im Grünland befindet.

Der Gemeindegewässerbürger bedankte sich für unser Einschreiten und gab an, dass

ohne diese Intervention die Autowracks vermutlich weiterhin vor Ort liegen würden.



9.3 Platane in Wohnsiedlung

Und es gibt auch „Kleinigkeiten“, wo wir unterstützen können – so wie im folgenden Beispiel:

Der NÖ Umweltschutzbehörde wurde seitens einer Anrainerin gemeldet, dass aufgrund von Beschwerden eines anderen Anrainers, der sich in seinem Ausblick eingeschränkt fühlt, eine 50-jährige Platane in einer Wohnsiedlung gefällt werden sollte.

Auf Betreiben der NÖ Umweltschutzbehörde wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen organisiert, dass ein Baumgutachter der BH Neunkirchen in der Folge den recht vitalen Baum begutachtete und eine Stellungnahme an die Hausverwaltung sendete. Damit wurde den zahlreichen Anrai-

nern, die für den Verbleib des schattenspendenden Baumes eintraten, und der Hausverwaltung die fachliche Begründung geliefert, den Baum erhalten zu können.

10. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat nach verschiedensten Materienetzen wie etwa dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000, dem NÖ Elektrizitätswesengesetz und dem NÖ Flurverfassungsgesetz 1975 Parteistellung in den jeweiligen Verfahren und hat dabei die Interessen des Naturschutzes zu vertreten. Damit Verfahren möglichst effizient und zügig abgeführt werden können, hat es sich in der Praxis bewährt, bei umfangreichen und naturschutzfachlich sensiblen Projekten neben den Sachverständigen auch die Umweltschutzbehörde möglichst frühzeitig einzubinden. Durch Projektvorbereitungen, gemeinsame Begehungen vor Ort und Abstimmungen mit anderen Fachbereichen und Fachexperten können mögliche Problemfelder frühzeitig erkannt und Strategien zu deren Lösung erarbeitet werden. Für den Antragsteller kann somit Klarheit hinsichtlich der Anforderungen an das Projekt und der aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht relevanten Themen erlangt werden. Bestenfalls sollten sich sodann für den Antragsteller im Rahmen einer Verhandlung oder im schriftlichen Par-

teilengehör keine unerwarteten „Probleme“ mehr ergeben und das Verfahren kann rasch zu einem Abschluss gebracht werden.

Ein nicht zu vernachlässigender Teil der Arbeitszeit der Sachbearbeiter der NÖ Umweltschutzbehörde wird für die Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen aus der Bevölkerung beansprucht. Das sind zum einen Beschwerden über Vorkommnisse, die in der Natur wahrgenommen werden (zum Beispiel Abfallablagerungen, Gewässerunreinigungen, Ablagerungen und Anschüttungen von Erdmaterial, usw.) und zum anderen Beschwerden, die eine Beeinträchtigung der individuellen Lebensqualität bedeuten (etwa Lärm-, Staub- oder Geruchsentwicklung aus gewerblichen/landwirtschaftlichen Betrieben oder aus der Nachbarschaft).

In diesen Fällen werden die Beschwerdeführer von uns über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, die Zuständigkeiten der Behörden und die rechtlichen Möglichkeiten zur Behebung des Problems informiert. Ein Großteil der einlangenden Beschwerden wird auch direkt von der NÖ Umweltschutzbehörde bei den zuständigen Stellen

eingbracht – mit dem Ersuchen um Überprüfung des angezeigten Sachverhaltes und erforderlichenfalls um Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte. Diese Fälle werden bis zu ihrem Abschluss – aus rechtlicher Sicht – von uns betreut.

Leider kann für die Beschwerdeführer mangels rechtlichem Hintergrund nicht immer eine zufriedenstellende Lösung ihres Problems bewirkt werden, dann gilt es für uns, die „Grenzen des Machbaren“ aufzuzeigen.

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie *Vermittlungsaufgaben* übernimmt, beispielsweise zwischen Beschwerdeführern, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben – indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits Bürgern Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Berichtszeitraum einige mediative Kon-

fliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Die von uns fachkundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versuchen alle Fachreferenten der NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderäte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

10.1 Bepflanzung des Wiesengrabens bei Oberstockstall mit Gehölzen

Die NÖ Umweltschutzbehörde wurde durch ortskundige Naturliebhaber darüber informiert, dass der „Wiesengraben“ (ein begradigter Wasserabzugsgraben mit Retentionsbecken) jährlich zur Gänze gemäht wird und dadurch völlig gehölzfrei gehalten wird. Es stellte sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, im Böschungsbereich einen Bewuchs zuzulassen oder sogar aktiv zu etablieren.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurden sodann im Jahr 2022 zwei Gesprächsrunden mit den betroffenen Stellen und Personen (Abteilung Wasserbau der NÖ Landesregierung, Wasserverband, Gemeindevertretung, usw.) initiiert. In der ersten Runde wurde ausgelotet, ob unter Beibehaltung der schadlosen Wasserabfuhr die derzeitige Pflege des Wiesengrabens zugunsten einer ökologischen Aufwertung abgeändert werden könnte.

Von den Verantwortlichen wurde signalisiert, dass Maßnahmen wie die Reduktion der Mahdintervalle und das Aussetzen von Gehölzen möglich erscheinen. In einem zweiten Schritt wurde das Ausmaß der Bepflanzung (ca. 40 Prozent der Gesamtlänge des 1 km langen Grabenabschnittes), die Bepflanzungsliste (eine bunte Mischung aus blühenden und fruchttragenden heimischen Gehölzen und Bäumen) und die künftige Pflege (Häufigkeit der Mahd in definierten Bereichen) festgelegt.

Nach Klärung der Finanzierung der Pflanzware wurde diese bestellt und im Frühjahr 2023 (vor den zahlreichen Regentagen) ausgepflanzt. Nun ist zu hoffen, dass die Gehölze gut anwachsen und sich zu einer wertvollen Landschaftsstruktur mit Funktion als Bienenweide, Nahrungsquelle, Nistgehölz, usw. entwickeln werden.



10.2 Forststraßen in Europaschutzgebieten

Aufgrund der weiter fortschreitenden Erwärmung und damit einhergehender Trockenheit hat sich auch im Jahr 2022 die prekäre Situation der Forstwirtschaft durch Borkenkäferkalamitäten, die seit 2019 auch in höheren Lagen vermehrt aufgetreten sind, nicht verbessert. Es waren rasch viele Forstwege in ausgewiesenen Schutzgebieten des Natura 2000- und des Vogelschutz-Regimes zu errichten, denn durch Seilung können nicht alle Schadflächen erreicht werden. Da diese Forstwege nur in den Landschaftsschutzgebieten Niederösterreichs gemäß § 8 NaturschutzG 2000

idgF. bewilligungspflichtig sind, ist die Gesamtzahl gar nicht bekannt.

Im Zuge von zahlreichen Begehungen und Besprechungen konnte erreicht werden, dass durch Änderungen der geplanten Trassenführung wichtigen Altholzzellen weitgehend ausgewichen worden ist. Dadurch konnten viele Horstbäume und Bruthöhlen gesichert werden. Es wurde vielfach auch erreicht die Wegbreite zu redimensionieren.

10.3 Mobilfunkanlagen

Laufend kommen zur besseren Netzabdeckung neue Sendeanlagen hinzu. Diese liegen oft in landschaftlich problematischen Lagen und stören das Landschaftsbild. Daher werden diese Anlagen häufig von der Bevölkerung abgelehnt. In diesen Fällen wird von der NÖ Umweltanwaltschaft, unter tatkräftiger Mithilfe der Naturschutzsachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörden – oft in aufwendigen Prozessen – zwischen Betreiber, Gemeinde und Bürgern vermittelt.

10.4 Ställe im Wohngebiet

Durch die betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung der Viehhaltung in größeren Einheiten wurden in den letzten Jahren viele Problemfälle mit Anrainerbeschwerden – oft unter unserer Mithilfe – dadurch gelöst, dass neue Stallungen außerhalb der Siedlung errichtet wurden.

Allerdings werden auch weiterhin Ställe im Ortsverband ausgebaut, woraus erhebliche Geruchsprobleme resultieren.

Anrainer wenden sich diesbezüglich häufig an die NÖ Umweltschutzbehörde. Wir versuchen dann mit den Verantwortungsträgern in der Gemeinde und den Betreibern eine Lösung zu erzielen, die für alle tragbar ist.

Leider stellt sich bei Überprüfung durch die entsprechenden Sachverständigen oftmals heraus, dass für den Betrieb keine entsprechende Bewilligung vorliegt und daher derselbe baubehördlich zu untersagen ist, bis eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Es sollte aus unserer Sicht durch Aufklärung der Landwirte und vermehrte Beratung durch Vertreter der NÖ Landwirtschaftskammer hier Abhilfe geschaffen werden. Effiziente und effektive Lüftungskonzepte sind häufig, aber leider nicht immer realisierbar.

10.5 Weitere Beispiele für Moderationen

Als weitere Beispiele für Moderationen können stichwortartig angeführt werden:

- Runder Tisch 110 kV-Leitung Ostrong
- Runder Tisch Wöllersdorf-Steinabrückl
- Diverse Moderationen im landwirtschaftlichen Bereich (Stallungen)
- Verschiedene Moderationen in Nachbarschaftsstreitigkeiten

11. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

11.1 Splitter

Ausbringen von gebietsfremden Arten:

Mit Jänner 2022 ist der § 17 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 in Kraft getreten, der besagt, dass das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie das Aussetzen oder die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur verboten sind.

Die Landesregierung kann, insbesondere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter, Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde bereits seit jeher bei jeglichen Verfahren darauf geachtet, dass etwa ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze ausgepflanzt werden. Für Vorhaben innerhalb des Ortsbereiches wird ebenfalls die Empfehlung

gegeben, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Nicht so im Fokus stehen die krautigen nicht heimischen Pflanzen, die zum Beispiel bei der Anlage von Wiesen-/Bracheflächen oder Bienenweiden zur Aussaat gelangen. Dazu zählen häufig verwendete Arten wie *Phacelia sp.* (Bienenfreund) oder *Trifolium incarnatum* (Inkarnat- oder Blutklee), die auch in handelsüblichen Saatgutmischungen enthalten sind. Hier besteht also ein Widerspruch zwischen dem Ausbringungsverbot und der käuflich erwerblichen Handelsware. Hier sind dringend entsprechende Schritte zu setzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte es generell das Ziel sein, bei jeglichen Begrünungen in der freien Landschaft auf eine möglichst artenreiche Durchmischung von heimischen Pflanzen zu achten. So kann auch im Kleinen durch eine gezielte Artenauswahl ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet werden.

Dies beginnt im Privatgarten - Pflanzung von blühenden, fruchttragenden Hecken statt der beliebten Thujahecke - und

endet bei der Anlage von Grün- und Gehölzflächen in großem Ausmaß.



In diesem Zusammenhang sollen auch die invasiven gebietsfremden Arten (Neophyten) thematisiert werden, deren teils rasante Ausbreitung eine Vielzahl an Problemen mit sich bringt. Von den derzeit 88 invasiven Tier- und Pflanzenarten der Unionsliste (EU-Verordnung Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten) kommen 32 Arten (16 Pflanzen- und 16 Tierarten) in Österreich vor. Diese invasiven Arten gelten durch ihre übermächtige Konkurrenz zu heimi-

schen Pflanzen als eine der wichtigsten Ursachen des Verlustes an Biodiversität und von Ökosystemleistungen.

Die beiden exemplarisch angeführten Arten, Japan Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) verdeutlichen eindrucksvoll aufgrund ihrer Konkurrenzstärke, enormen Wuchskraft und massiven Wurzelbrut ihre Tendenz zu großflächiger Bestandsbildung. Die heimische standorttypische Pflanzenwelt wird schlimmstenfalls zur Gänze verdrängt, was sich wiederum negativ auf das angepasste Tierleben auswirkt. Diese Monobestände sind zwar grün aber relativ „tote“ Areale.

Die Bekämpfung, Eindämmung und Pflege solcher Bestände ist zeitaufwendig (oftmalige Mahd erforderlich) und kostenintensiv, und eine dauerhafte Entfernung meistens leider nicht von Erfolg gekrönt. Deshalb sollte gerade bei der Pflege von öffentlichen Bereichen (Gewässerpflege, Straßenränder, Bahnstrecken, usw.) besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass aufkommende invasive Arten möglichst frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Eine generelle Sensibilisierung für dieses Thema in der breiten Öffentlichkeit wird daher als erforderlich erachtet.

Illegale Greifvogelverfolgung in NÖ:

Über dieses sehr unerfreuliche Thema haben wir in den letzten Berichten ausführlich geschrieben. Es ist leider weiterhin aktuell. Es gilt also auch in Hinkunft, die Situation aufmerksam zu beobachten und wachsam zu sein – sowie Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Zusammenlegungsverfahren:

Auch im Berichtszeitraum haben wieder Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren im Waldviertel stattgefunden. Ziel dieser Verfahren ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen nachhaltig insgesamt nicht verringert werden soll. Die Praxis zeigt, dass einzelne Felder für eine einheitliche Bewirtschaftung zusammengelegt und Raine entfernt werden, welche durch flächenmäßig entsprechend größere Grünanlagen ausgeglichen werden. Das weitgehend kleinstrukturierte Landschaftsbild verändert sich dadurch durch größere Bewirtschaftungsflächen.

In einer „Grünbilanz“ wird die quantitative Ausstattung vor und nach den Zusammenlegungsmaßnahmen gegenübergestellt und weist durchschnittlich ein Plus von 0,5% auf, wonach die flächenmäßige Ausgestaltung an Rainen, Landschaftselementen, Grüngürteln und ähnlichen positiv ausfällt. Inwieweit dies allerdings auch auf die qualitative Ausstattung zutrifft, wäre gemäß § 14a Flurverfassungs-Landesgesetz durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Eine solche wurde in noch keinem Verfahren durchgeführt und würde in der überwiegenden Mehrheit der Verfahren auch zu dem Ergebnis führen, dass es zu keiner wesentlichen Verringerung an naturnahen Strukturelementen kommt.

Anders gelagert sind jedoch Zusammenlegungsverfahren, bei welchen artenschutzrechtlich relevante Tatbestände betroffen sind. Hier ist nicht nur die quantitative Ausstattung an Grünanlagen maßgeblich, sondern sind dabei auch die Komplexität der Lebensräume und Lebensraumvernetzungen zu berücksichtigen.

Beispielhaft wird das Zusammenlegungsverfahren „Sieghartsreith“ ange-

führt, welches sich in einem der noch wenigen Brutlebensräumen des Raubwürgers befindet. Der Raubwürger ist vor allem durch einen zunehmenden Lebensraumverlust betroffen. Dazu zählen die Ausräumung der Landschaft und der Verlust von Feuchtflächen durch Entwässerung. Aber auch ein geringeres Nahrungsangebot durch intensiven Einsatz von Pestiziden und Störungen durch Freizeitnutzung können sich negativ auswirken. Deshalb gelten Raubwürger inzwischen als vom Aussterben bedroht.

Für den Lebensraum des Raubwürgers ist der Wechsel aus offenen Bereichen und einzelnen Sträuchern oder Bäumen, die als Ansitzwarte oder Niststätte dienen können, entscheidend. In diesem Zusammenlegungsverfahren war es von großer Bedeutung, dass bestehende Lebensräume weiterhin vernetzt bleiben. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde daher gefordert, entlang eines neu geplanten Schotterweges eine vier Meter breite Strauchreihe zu pflanzen um die noch bestehenden Lebensräume zu attraktiveren.

Dies konnte mit Unterstützung eines Ornithologen im Zuge der Begehung und anschließender Ausschusssitzung mit der Agrargemeinschaft und der Agrar-

bezirksbehörde besprochen und schlussendlich auch vereinbart werden.

11.2 Ausgewählte Rechtsmittelverfahren

UVP-Feststellungsverfahren für den Ausbau der „A 22 Donauufer Autobahn“ im Abschnitt Stockerau:

In den Tätigkeitsberichten 2019 bis 2021 haben wir ausführlich über das seit 2017 anhängige UVP-Feststellungsverfahren für den dreispurigen Ausbau der „A22 Donauufer Autobahn“ im Abschnitt Stockerau berichtet.

Die UVP-Behörde hatte im Jänner 2021 entschieden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig wäre. Daraufhin brachten die NÖ Umweltschutzbehörde, die Gemeinde Stockerau sowie eine Bürgerinitiative Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein. Hierzu hat das BVwG in zwei Erkenntnissen (Mai 2021 und Jänner 2022) entschieden, dass den Beschwerden stattgegeben wird und der Ausbau der A22 sehr wohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht vertrat damals die Rechtsmeinung, dass die ge-

plante „räumliche und kapazitätsmäßige Erweiterung der Autobahn in einer derartigen Dimension bereits allein aufgrund des dadurch zusätzlich aufnehmbaren Verkehrs und seiner Umweltauswirkungen als Eingriff, der dem Begriff >Bau einer Autobahn< gem. Anhang 1 Z 7 lit. b der EU UVP-Richtlinie gleichkommt.“

Das BVwG argumentierte, basierend auf EuGH- und VwGH-Erkenntnissen, weiter, dass die europäische Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur teilweise ins österreichische Recht umgesetzt worden ist. Während dieses lediglich für vollständige Straßenneubauten eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, sehen die europäische Richtlinie und die Rechtsprechung eine strengere Auslegung vor. In der UVP-Richtlinie der EU ist jeglicher Bau von Autobahnen, unabhängig ob Erweiterung oder Neubau, jedenfalls UVP-pflichtig.

Gegen dieses richtungsweisende Erkenntnis hat die ASFINAG im März 2022 neuerlich eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht.

Die ASFINAG begründete diese unter anderem dahingehend, dass das BVwG

unberücksichtigt gelassen hätte, dass durch das Vorhaben kein wesentlicher Neuverkehr geschaffen und keine neuen Verkehrsrelationen geöffnet würden („Kriterium der Herstellung einer neuen Qualität der Verkehrsverbindung“).

Der VwGH schloss sich dieser Begründung an und bemängelte weiter, dass das BVwG in den Erkenntnissen (Mai 2021 u. Jänner 2022) zwar ausführte, durch welche verkehrsbaulichen Maßnahmen das Vorhaben gekennzeichnet ist. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, inwiefern mit diesen Maßnahmen – zu der in Anhang II Z 13 lit. b der UVP-Richtlinie angeführten Änderungen oder Erweiterungen von bereits genehmigten Projekten – Umweltauswirkungen verbunden sind, die den mit dem Bau einer Autobahn typischerweise verbundenen Umweltauswirkung vergleichbar sind, fehlte jedoch.

Aufgrund dieser Mängel entschied der VwGH im Dezember 2022, dass das letztgültige BVwG-Erkenntnis vom Jänner 2022 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wird.

Im Nachgang zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Dezember 2022 wurde vom BVwG ein neuerliches

Verkehrsgutachten eingeholt. Die getroffenen Schlüsse waren für die NÖ UA allerdings nicht nachvollziehbar, daher regte die NÖ Umweltanwaltschaft beim Bundesverwaltungsgericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) an.

Die NÖ Umweltanwaltschaft wies in dieser Anregung darauf hin, dass der Verfahrensgang gezeigt hat, dass erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich des Ausbaus der Autobahn zur Auslegung des Tatbestandes „*Bau von Autobahnen und Schnellstraßen*“ im Sinne des Anhangs I Z. 7, lit. b UVP-Richtlinie besteht. Insbesondere die zweimalige Befassung des Verwaltungsgerichtshofes konnte diesbezüglich keine Klärung bringen. Im Gegenteil, aufgrund des Erkenntnisses vom Dezember 2022 ist das Erkenntnis vom Dezember 2021 in einem anderen Licht zu sehen. Die Rechtsausführungen sind zum Teil widersprüchlich. Es wurde daher angeregt, das BVwG wolle von der Möglichkeit, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen, Gebrauch machen. Dies würde einen rechtssicheren Weg zur Klärung darstellen, ob eine Fahrstreifenerweiterung wie jene im gegenständlichen Vorhaben als „*Bau von Autobahnen*“ im Sinne der zitierten

Bestimmung der UVP-Richtlinie zu qualifizieren ist.



Windpark Deutsch-Haslau II:

Ein Windkraftbetreiber hat in 2022 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 idGF. bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Deutsch-Haslau II“ gestellt. Während der öffentlichen Auflage des Antrages wurde von der NÖ eine Stellungnahme abgegeben, wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und wurde insbesondere geltend gemacht, dass Maßnahmen in Form von Ablenkflächen und gleichzeitigen Deattraktivierungsmaßnahmen der Windenergieanlagen-Planungsflächen im Hinblick auf die Einschätzung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die Schutzgüter Rotmilan, Kaiseradler und Seeadler völlig unzureichend sind, weil sie selbige nicht reduzieren können.

Weiters haben wir zu diesen Schutzgütern vorgebracht, dass die dargestellte Raumnutzung des Kaiseradlers bzw. vor allem der Jungvögel nicht vollständig ist und es daher nicht nachvollziehbar ist, wie der Sachverständige diese als Grundlage für eine Bewertung des Kollisionsrisikos heranziehen konnte. Jedenfalls ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei derzeitiger Datenlage keinesfalls auszuschließen.

Zum Rotmilan hat die Umweltschutzverwaltung festgehalten, dass – den Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen folgend – eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für das Rotmilan-Brutpaar sowie dessen Jungtiere aus dem nur 800 Meter entfernten Horst nicht auszuschließen ist. Dieses Risiko kann auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen lebensraumverbessernden Maßnahmen nicht signifikant reduziert werden.

Weiters hat die NÖ UA geltend gemacht, dass die im Hinblick auf den Rotmilan erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot im „*Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit*“ rechtswidrig ist. Das Projekt wurde dennoch genehmigt, die Anregung der NÖ Umweltschutz-

verwaltung, ein entsprechendes „Kollisionsvermeidungssystem“ vorzuschreiben, von der Behörde mit dem Argument, dass diese Systeme nicht „*Stand der Technik*“ wären, nicht weiter berücksichtigt.

Dagegen haben wir Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Im Gutachten des vom BVwG im Vorfeld der Verhandlung zu Rate gezogenen Sachverständigen kommt dieser zu dem Schluss, dass zumindest eines dieser Systeme – das Bird Detection System „*IdentityFlight*“ – sehr wohl dem Stand der Technik entspricht. Unmittelbar vor der Verhandlung wurde vom Konsenswerber eine Projektänderung unter Einbeziehung von IdentityFlight vorgelegt. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht ergangen, allerdings ist aufgrund des Verhandlungsverlaufs zu erwarten, dass das Vorhaben unter Vorschreibung dieses Kollisionsvermeidungssystems genehmigt werden wird.

Dies ist insofern ein wesentlicher Meilenstein bei der Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen für Windkraftanlagen in Zukunft, weil auf diese Weise in manchen Fällen das durch die Anlagen erwartbare signifi-

kant erhöhte Tötungsrisiko für windkraftsensibile geschützte Vogelarten gesenkt und in diesen Fällen daher das Spannungsfeld „Windenergieanlagen – Artenschutz“ entspannt werden kann. Solche Systeme sind allerdings keine „Allheilmittel“, weil neben der Minderung des Kollisionsrisikos weiterhin das Thema „Lebensraumverlust“ zu berücksichtigen ist.

11.3 Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die NÖ Umweltanwaltschaft ist zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltanwaltschaft hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich

auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehört Verbesserungsansätze seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen:

Im Berichtszeitraum wurden wieder viele Anträge auf Durchführung von Geländekorrekturen – vornehmlich von Landwirten – gestellt. Hierzu zunächst ein Beispiel aus dem Bezirk Amstetten:

Im Frühjahr 2023 suchten eine Landwirtin und deren Ehegatte um Abänderung einer bereits bewilligten Geländekorrektur an. Auf einer Ackerfläche von rund 2,2 ha sollten nun anstatt der ursprünglich bewilligten 8.000m³ insgesamt ca. 19.000m³ geprüftes und einwandfreies Erdreich zugeführt werden. Gleichzeitig wollten die Grundeigentümer von ihrem Grundstück den anfallenden reinen Schotter im Ausmaß von ca. 1.500m³ für Eigenbedarf zum Zwecke der Schotterung von

Straßen und Parkplätzen verwenden. Dieses Schottermaterial sollte vor allem aus der sichtbar anstehenden Geländekante gewonnen werden.

Die NÖ Umweltanwaltschaft wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine zulässige Verwertungsmaßnahme nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nur dann vorliegt, wenn die Anschüttung einem entsprechenden Zweck dient, in diesem Fall der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung.

Weiters unterstrich die NÖ UA, dass von Seiten der Behörde zu prüfen ist, ob für diesen Zweck das unbedingt erforderliche Ausmaß an Bodenaushubmaterial nicht überschritten und eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird.

Die NÖ Umweltanwaltschaft regte daher bei der Behörde an, einen Amtssachverständigen für Agrartechnik für die Beurteilung dieser Fragestellung beizuziehen, weiters einen ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz, um die Erfordernisse an die Materialqualität und -kontrolle festzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten schloss sich der Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft an und holte die entsprechenden Gutachten ein.

Der ASV für Agrartechnik machte sich ein Bild vor Ort, um beurteilen zu können, ob die geplanten Abgrabungen und Anschüttungen das unbedingt erforderliche Maß für eine landwirtschaftliche Bodenverbesserung nicht überschreiten. Schließlich wurde die Beurteilung aus agrartechnischer Sicht positiv abgeschlossen. Der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz forderte in seinem Gutachten die Vorlage von Materialqualitätsprüfberichten. Diese wurden in der Folge nachgereicht und der Amtssachverständige stellte fest, dass die angegebenen Materialmengen zwar für die Verwertungsmaßnahmen ausreichen, jedoch aufgrund der teilweise schlechteren Materialqualitäten (statt A1 oder A2 lag teilweise nur Bau-restmassenqualität vor) nicht sichergestellt werden kann, dass auch die geeignete Materialqualität verwendet wird.

Entsprechend dem Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWPL) 2023 Pkt. 4.7.9 war daher für diese Verwertung durch den Bauherrn eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt als abfallchemische Aufsicht zu nennen.

Zusammenfassend war es aus gewässerschutzfachlicher Sicht erforderlich, umfangreiche Auflagen vorzu-

schreiben, damit sichergestellt wird, dass Boden und Wasserhaushalt nicht verunreinigt werden. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Auflagen des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz mit Bescheid vorgeschrieben, ebenso die naturschutzfachlichen Auflagen. Die NÖ UA hatte somit keine Einwände gegen das Vorhaben.



Als zweites Beispiel in diesem Zusammenhang dient eine geplante Anschüttung mit Bodenaushub zur Bewirtschaftungserleichterung im Wald mit vorausgehender Fällung des Baumbestandes im Bezirk Tulln:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde als zuständige Naturschutz- und Forstbehörde ein Antrag für eine Anschüttung mit Bodenaushub auf Waldboden in den Gemeindegebieten Würmla und Michelhausen (Bezirk Tulln) eingebracht. Das Vorhaben sah die Zufuhr von Erdmaterial im Ausmaß von 98.000 m³ auf einer Fläche von rund 3,2 ha vor. Die Fällung des Baum-

bestandes war zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt.

Da die NÖ Umweltanwaltschaft der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Einordnung dieses Vorhabens seitens der Naturschutzbehörde nicht folgen konnte, wurde bei der zuständigen Abfallrechtsbehörde des Amtes der NÖ Landesregierung ein Antrag gemäß § 6 Abs. 6 Z. 1 AWG 2022 auf Prüfung eingebracht, ob die beabsichtigte Materialeinbringung als Deponie einzustufen ist und gegebenenfalls eine Genehmigungspflicht nach § 37 AWG besteht.

Auszug der Argumentation aus unserem Feststellungsantrag:

... „Wie bereits ausgeführt, fehlt aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit der beantragten Verwertungsmaßnahme. Dass bei einer Auffüllung des Geländes und Einebnung der Grabenstrukturen eine einfachere Bewirtschaftung möglich sein wird, ist jedenfalls keine Rechtfertigung für einen derart massiven Eingriff in ein Waldökosystem. Die örtlichen Gegebenheiten im konkreten Fall sind keinesfalls so außergewöhnlich, dass sie nicht mit anderen Waldgebieten vergleichbar wären. Würde man die Vereinfachung der Waldbewirtschaftung als alleiniges Argument für

die Bestätigung einer Verwertungsmaßnahme gelten lassen, so könnten damit sämtliche Geländeunebenheiten, Gräben und Niveausprünge im Wald mit Fremdmaterial ausgeglichen werden und einer Deponierung im Wald würde generell nichts entgegenstehen. Es ist prinzipiell nicht erforderlich, die Bewirtschaftung von Waldböden zu erleichtern oder zu verbessern, indem das Gelände korrigiert wird. Oft über Jahrhunderte gewachsene Waldböden mit ihrer Verfügbarkeit an Nährstoffen und ihrer Bodenfauna werden durch meterhohe Überschüttungen komplett zerstört. Eine Wiederherstellung der ausgebildeten Bodenzone ist fast unmöglich. Die gewählte Vorgehensweise, dass die Wurzelstöcke mittels Baumstumpffräse entfernt werden und die vorhandene Humusschicht abgetragen wird, entspricht jedenfalls keinen üblichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, da diese für eine Neuauspflanzung nicht erforderlich ist. Aus der langjährigen Erfahrung der NÖ Umweltschutzbehörde sind keine vergleichbaren Fälle bekannt, bei denen eine derartig große Einbringung von Fremdmaterial im Waldgebiet mit der Begründung einer zulässigen Verwertung bewilligt wurde ...“

Im abfallrechtlichen Verfahren wurde vom beigezogenen Amtssachverständi-

gen für Forsttechnik bestätigt, dass es sich bei der geplanten Schüttung aus forstfachlicher Sicht um keine zulässige Verwertung handelt und die derzeitige Oberflächengestaltung einer zeitgemäßen forstlichen Bewirtschaftung nicht entgegensteht.

Seitens der Abfallrechtsbehörde wurde daher festgestellt, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Bodenaushubdeponie handelt und eine Genehmigungspflicht nach dem AWG 2002 besteht.

Von der Naturschutzbehörde (Bezirkshauptmannschaft Tulln) wurde sodann der eingebrachte Antrag auf Bewilligung der Anschüttung abgewiesen.

Lärmbelästigungen durch Luft-Wärme-Pumpen:

Lärmbelästigungen durch alternative Heizsysteme von Luft-Wärme-Pumpen sind nach wie vor laufend gegeben. Die NÖ Bauordnung hat hier explizit eine Bewilligungsfreiheit nach § 17 Z. 7 leg. cit. vorgesehen. Daher kann bei Problemen nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Dies ist ein kostspieliger und langwieriger Weg für betroffene Bürger. Hier können wir nur ver-

mittelnd tätig werden. Es wird daher weiterhin an die Landespolitik appelliert, diese Situation zu ändern und eine entsprechende Bewilligungspflicht in der Bauordnung zu normieren.

12. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2022 wieder viele Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Beispiel „Arbeitsgruppe Neophytenbekämpfung“:

In den letzten zehn Jahren hat sich die Problematik mit den sogenannten „Neophyten“, das sind Pflanzen, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren, durch die zunehmende Globalisierung bei uns eingeschleppt wurden und sich nunmehr rasch und uneinge-

schränkt ausbreiten, verschärft Diese verdrängen vor allem unsere heimische Flora. Eine große Bedeutung kommt hier dem internationalen Warenverkehr zu. Typische Vertreter sind das „Indische Springkraut“, der Staudenknöterich oder – im Bereich der Bäume – der Götterbaum.

Die Problematik soll anhand des Staudenknöterichs kurz geschildert werden: Dieser tritt meist an Gerinnen auf bzw. in Bereichen, wo Fremdmaterial abgelagert wurde, wie zum Beispiel in Bodenaushubdeponien. Verbreitet wird er einerseits durch verschmutzte Baufahrzeuge, andererseits durch Materialverfrachtungen. Es gibt nahezu keine Wasserbaustelle, bei der nicht nach Abschluss derselben der Staudenknöterich auftritt. Meist erfolgt die Ausbreitung dann explosionsartig. Leider gibt es kein „Rezept“ zur Bekämpfung des Staudenknöterichs. Von den Naturschutzsachverständigen im NÖ Landesdienst wurde dieses Problem schon vor geraumer Zeit erkannt und werden in jedem Einzelfall entsprechende Auflagen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Ausbreitung formuliert. Dennoch sind schon viele Flussufer mit dem Staudenknöterich überwuchert. Die Bekämpfung ist alles andere als einfach, zumal Herbizide im Gewässerbereich nicht eingesetzt werden können und der Knöterich sich von derlei Mitteln nicht beeindrucken lässt. Derzeit ist man auf der Suche nach nachhaltigen Möglichkeiten zur Bekämpfung.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der neben Vertretern von besonders betroffenen Gemeinden, der Universität für Bodenkultur, der Österreichischen Bundesforste und des Biosphärenparks Wienerwald auch die NÖ Umweltschutzbehörde präsent ist. Diese Arbeitsgruppe bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Es sollen durch koordiniertes Vorgehen neue Erkenntnisse über eine sinnvolle und machbare Bekämpfung gewonnen werden. Als eine wirksame Möglichkeit hat sich etwa eine häufige (ca. sechs Mal/Jahr) Mahd herausgestellt. Allerdings ist diese Methode für betroffene Gewässerabschnitte in der Regel nicht geeignet. Als besonders schwierig hat sich auch die Beseitigung des Mähgutes herausgestellt, weil bereits kleinste Mengen, die beim Transport verloren gehen, wieder zur Ausbreitung beitragen können. Ein Verbrennen am Anfallsort ist nicht zulässig, weil die „Verordnung für das Verbrennen biogener Abfällen im Freien“ dies verbietet. Es wäre dringend notwendig diese Verordnung an die Neophytenproblematik anzupassen. Den Götterbaum betreffend gibt es bereits seit etwa zwei Jahren ein an der Universität für Bodenkultur entwickeltes Mittel, auf dem viele Hoffnungen ruhen.

Beispiel „Plattform Naturschutz“:

Unter diesem Titel findet zweimal pro Jahr ein fachlicher Austausch zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen mit Teilnehmern von RU5, LF4, NÖ UA, BD1-N sowie der Bezirkshauptmannschaften statt. Dieser Austausch wurde Anfang 2019 eingeführt und wird von allen Beteiligten von Anfang an sehr geschätzt. Nach einer fast dreijährigen Pause, bedingt durch die COVID 19-Schutzbestimmungen, fand erst im Mai 2023 wieder die Plattform Naturschutz statt. Themen, die aktuell diese Plattform beschäftigen, sind: Natura 2000 und Wald, PV-Freiflächenanlagen, Schulungen im Bereich Natura 2000 und Verfahrensoptimierungen.

Nachstehend eine Auswahl von weiteren Aktivitäten der NÖ Umwelthanwaltschaft, die im Berichtszeitraum 2022 gesetzt wurden:

- *Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand).*
- *Referat beim Lehrgang „Kommunaler Energie- und Umweltmanager“.*
- *Teilnahme am Podium des „3. Niederösterreichisches Verwaltungsrechtliches Forum“ zum Thema „Verfahrensbeschleunigung – Was können Verwaltungsverfahren leisten?“*
- *Mitarbeit an der Studie „Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren – Beispiele aus der Praxis“ von Ökobüro.*
- *Regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union.*

- *Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, BirdLife, Umweltdachverband, Lanius, WWF, Ökobüro, KFFÖ, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen eines von uns organisierten „Stammtisches“.*
- *Austausch und Besprechungen mit Bürgerinitiativen.*
- *Kooperation mit den übrigen Landesumweltanwaltschaften Österreichs (zwei Konferenzen im Jahr 2022 auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen; Ausrichtung der Konferenz in Niederösterreich im Frühjahr 2023 und Vorsitzführung von Frühjahr bis Herbst 2023).*
- *Austausch mit Behördenvertretern anderer Bundesländer und Organisationen sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter des Amtes der NÖ LReg mit Behördenvertretern anderer Bundesländer.*
- *Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, usw.*
- *Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige).*
- *Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.*
- *Aufbau und Pflege eines funktionierenden Journalisten-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit befördern zu können.*

- *Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien, Universität Graz (Wegener Center), UWD, Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), Ökobüro, „Plattform Baumkonvention“, etc.*
- *Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen sowie Verfassung und Publikation von Fachartikeln.*
- *Jury-Teilnahme (etwa VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden).*

13. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umwelthanwaltschaft aktuell (Stand September 2023) als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Grösel Klemens, Mag. (Fachreferent)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umwelthanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.^a (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)



Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, enormen Engagement und großer Motivation bei der Arbeit.

Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

14. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, in den letzten vier Jahren recht stabil geblieben ist (zeitweilige Abweichung nach unten bedingt durch die COVID 19-Pandemie). Große Anstiege der Verfahrenszahlen und somit eine Trendfortsetzung gibt es bei Mobilfunk- sowie Photovoltaik-Anlagen. Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2019/2020/2021/2022):

- Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:
1.765/1.471/1.591/1.709
- Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:
348/318/301/299
- Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF:
150/110/100/111
- Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:
21/15/9/12

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

<i>Materie/Thema</i>	<i>Neu begonnene Verfahren 2019/2020/2021/2022</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren 2019/2020/2021/2022</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	22/20/16/21	30/22/22/19
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	109/94/122/95	112/86/68/75
Ablagerungen;	41/37/62/58	35/27/24/40
Naturdenkmäler;	51/69/48/44	72/55/36/30
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	35/24/33/32	22/21/28/24
Nationalparke – Naturparke;	1/7/16/20	4/2/7/7
Landschaftsprägende Elemente;	10/10/12/7	4/6/4/1
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	115/123/115/112	71/57/66/67
Mobilfunkanlagen.	90/43/93/170	75/57/77/83
Artenschutz – Pflanzenschutz	60/57/65/67	81/55/39/50
Rodungen – Aufforstungen	25/23/32/36	22/20/15/13
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6/4/6/4	5/3/2/2
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	7/4/2/6	14/11/7/6
Güterwegebau	5/15/12/10	4/4/4/3
Forststraßen	72/51/42/51	27/17/16/17
Radwege	4/6/8/14	3/4/-/5
Straßenbau - Verkehrswesen	35/31/30/22	34/27/27/23
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	54/43/43/29	146/106/83/96

Gewerbliche Betriebsanlagen	16/15/21/12	27/26/20/16
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	18/21/20/10	24/16/11/10
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	13/16/11/7	16/19/10/8
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	84/73/87/60	80/72/50/53
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	50/71/77/85	134/102/87/101
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	27/36/39/34	24/14/15/11
Flussbau	34/17/19/19	34/24/21/29
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	46/25/22/25	29/27/29/33
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	7/2/5/3	5/2/1/1
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	5/5/3/4	25/18/8/14
Landwirtschaftlicher Wasserbau	8/3/8/6	1/2/4/6
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	16/16/29/20	10/13/18/16
Baurecht	6/5/2/3	2/2/2/1
Brückenbau	15/12/14/7	10/11/8/5
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	39/46/30/36	225/107/109/105
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	14/12/27/25	15/9/11/12
Windenergieanlagen bzw. Windparks	17/11/5/16	58/39/29/19
Photovoltaikanlagen	17/24/57/86	7/9/9/24

ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	7/9/7/8	9/8/6/10
Flugverkehr	8/8/2/9	13/5/7/8
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	40/31/27/30	25/22/21/19

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzanstalt/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umweltschutzanstalt.gv.at

Verwendete Fotografien/Urheberrecht: 1, 3, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 – NÖ Umweltschutzanstalt;
2 – Bundesverband der Flächenagenturen in Deutschland e.V.; 4 – energie-experten.org; 5 – Deutsche AgroPV e.V.;
6 – IG Windkraft; 7, 8 und 9 – Freiwasser; 13 und 14 – Land NÖ; 15 – Universität für Bodenkultur